Ö 2

Beschlussvorlage

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Bau- und Werkausschuss	07.11.2012	öffentlich - Vorberatung	

Wirtschaftsplan des Servicebetriebs für die Gebäudewirtschaft der Stadt Fürth (GWF) 2013

Aktenzeichen / Geschäftszeichen **RU**	

Anlagen:
Wirtschaftsplan bestehend aus Erläuterungen, Erfolgsplan, Vermögens- und Finanzplan,2013 – 2016, Liste nicht aufgenommener Maßnahmen.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt den Wirtschaftsplan 2013 des Servicebetriebs für die Gebäudewirtschaft der Stadt Fürth (GWF) zur Beschlussfassung durch den Stadtrat bei den Haushaltsberatungen 2013

Sachverhalt:

Der Wirtschaftsplan der Gebäudewirtschaft Fürth (GWF) für das Wirtschaftsjahr 2013 ist als Anlage beigefügt.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen	jährliche Folgelasten
[ ] nein [x] ja Gesamtkosten €	[ ] nein [ ] ja €
Veranschlagung im Haushalt	
[X] nein [ ] ja Hst. Budget-Nr. im [ ] Vwhh [ ] Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:	

Beteiligungen

Auftrag:	Kämmerei wurde beteiligt	an Gebäudewirtschaft Fürth von	29.10.2012

Ergebnis:			

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
III. Beschluss zurück an **Gebäudewirtschaft Fürth**

Fürth, 30.10.2012

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Gebäudewirtschaft Fürth
Herr Albert Ruhhammer
Telefon:
(0911) 974-3450

Stadt Fürth
Servicebetrieb für die Gebäudewirtschaft der Stadt Fürth

1. Erläuterungen zum Wirtschaftsplan 2013

1. Erfolgsplan

1.1 Allgemein:

Im Wirtschaftsplan sind alle für die Dienstleistung der GWF erforderlichen Personalkosten und die dazu direkt erforderlichen Sachmittel (z.B. Traktoren, Reinigungsgeräte), Overheadkosten und Abschreibungen ausgewiesen.

1.2 Personalkosten

Da die eingesparten Stellen im Reinigungsbereich zum größten Teil bereits in 2012 weggefallen sind, führen die Tariferhöhungen und Erhöhungen der sozialen Abgaben in 2013 wieder zu steigenden Personalkosten von **9.335.100 €**. (Vorjahr: **8.995.100** €).

Im vergangenen Jahr wurden von der Personalkostenberechnung (ca. 9,5 Mio. €) ca. 600.000 € gekürzt und somit wurden Personalkosteneinsparungen im Reinigungsbereich in größerem Umfang vorweg genommen.

2. Erträge

Die gemäß Betriebsführungsrichtlinie verbleibenden 2 Ertragspositionen verändern sich wie folgt:

Die Erträge aus der Betreuung von Bautätigkeiten verbleiben auf dem Vorjahresniveau von ca. **400.000,-- €.**

Die Erlöse aus der Leistungsverrechnung an die Stadt Fürth steigen auf **10.758.000,-- €** (**Vorjahr: 10.635.850,-- €**) an.

2.2 Erfolgsplan des Servicebetriebs für die Gebäudewirtschaft der Stadt Fürth 2013

2.2 Einzelaufgliederung

		Ansatz GWF 2013		Ansatz GWF 2012		Vorläufiges Ergebnis GWF 2011	
		€	€	€	€	€	€
	Erträge						
1.	Umsatzerlöse						
a)	aus der Hausbewirtschaftung		0,00		0,00		-2.154,09
	Sollmieten aus Dienstwohnungen	0,00		0,00		0,00	
	Sollmieten aus sonstigen Wohnbauten	0,00		0,00		0,00	
	Sollmieten a. sozialen Bauten	0,00		0,00		0,00	
	Sollmieten a. Schulbauten und Turnhallen	0,00		0,00		0,00	
	Sozialbauten 19%	0,00		0,00		0,00	
	Sollmieten a. sonst. Bauten (19 % MwSt)	0,00		0,00		0,00	
	Sollmieten a. Infrastrukturbauten	0,00		0,00		0,00	
	Sollmieten aus Verwaltungsbauten	0,00		0,00		-320,00	
	Sollmieten aus sonstigen Bauten	0,00		0,00		0,00	
	Sollmieten a. Parkplatzentgelten v. Beschäftigten	0,00		0,00		0,00	
	Umlagen Wasserversorgung	0,00		0,00		0,00	
	Umlagen f. Entwässerung	0,00		0,00		0,00	
	Umlagen f. Beheizung	0,00		0,00		0,00	
	Umlagen f. Aufzugsanlagen	0,00		0,00		0,00	
	Umlagen f. Straßenreinigung	0,00		0,00		0,00	
	Umlagen f. Müllabfuhr	0,00		0,00		0,00	
	Umlagen f. Hausreinigung	0,00		0,00		-1.834,09	
	Umlagen f. weitere BK	0,00		0,00		0,00	
	Umlagen f. Strom	0,00		0,00		0,00	
	Umlagen-Vorausz.	0,00		0,00		0,00	
	Umlagen-Pauschale	0,00		0,00		0,00	
	NK-Abr.Vorjahr	0,00		0,00		0,00	
	Betr.kostenabr.Eigentümergemeinschaften	0,00		0,00		0,00	
	Umlagen-Pauschale (19 % MwSt)	0,00		0,00		0,00	
	NK-Abr. Vorjahr Anmietungen	0,00		0,00		0,00	
	Pachterlöse a. Sportbauten	0,00		0,00		0,00	
	Pachterlöse a. sonst. Baut.	0,00		0,00		0,00	
	Erl.a.Infrastrukurbauten 19%	0,00		0,00		0,00	
	Vermietung Reklameflächen 19%	0,00		0,00		0,00	
b)	aus Verkauf von Grundstücken	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
c)	aus Betreuungstätigkeit		-11.158.000,00		-11.035.850,00		-9.291.460,90
	Erl.a.Betreuung Gebäudeneubau	-11.400,00		-11.400,00		0,00	
	Umsatzerlöse a. sonst. Baubetreuung	-388.600,00		-388.600,00		0,00	
	Umsatzerlöse a. verwaltungsmäßiger Betreuung	0,00		0,00		0,00	
	Erl.a.Leistungsverrechn.an Stadt Fürth	-10.758.000,00		-10.635.850,00		-9.291.460,90	
	Erl.a.Leistungsverrechn.an Stadt Fürth - Besonderer Bauunterhalt	0,00		0,00			
	Umsatzerlöse a.sonst.Betreuungstätigkeit	0,00		0,00		0,00	
d)	aus anderen Lieferungen und Leistungen		-116.600,00		-2.500,00		-38.905,56
	Umsatzerlöse a. and. Lief. u. Leist.	-116.600,00		-2.500,00		-38.905,56	
2.	Erhöhung oder Verminderung des Bestands an zum Verkauf bestimmten Grundstücken mit fertigen oder unfertigen Bauten sowie unfertigen Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.	Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.	Erträge aus der Auflösung von Zuwendungen Dritter für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.	Sonstige betriebliche Erträge		-13.800,00		-35.000,00		-36.623,77
	Erlöse (Gewinn) a.d.Abgang von Sachanlagen	0,00		0,00		0,00	
	Ertr.a.d.Auflös.v.RS unterlassene Instandhaltung	0,00		0,00		0,00	
	Ertr. a. Schadensersatzleist.	0,00		0,00		0,00	
	Versicherungsentschädigungen	0,00		0,00		-2.186,70	
	Rückvergütungen u. Gutschriften f. frühere Jahre	0,00		0,00		0,00	
	Ertr.a.Sozialeinrichtungen	0,00		0,00		0,00	
	Ertr.a.Zulagen und Zuschüssen	-13.000,00		-34.600,00		-33.231,68	
	Ertr. a. EEG-Vergütungen (19 % MwSt)	0,00		0,00		0,00	
	Ertr. a. Zuschreibungen zu Gegenständen des UV	-800,00		-400,00		-513,75	
	Ertr.a.Mahngebühren, Säumniszuschläge	0,00		0,00		0,00	
	Ertr.a.EEG-Vergütungen	0,00		0,00		0,00	
	Ertr. a. EEG-Vergütungen (19 % MwSt)	0,00		0,00		0,00	
	And.periodenfremde Erträge	0,00		0,00		-691,64	
6.	Erträge aus Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge Zinsen aus Darlehen an Stadt Fürth	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9.	Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10.	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	-0,42	-0,42
	Erträge gesamt		-11.288.400,00		-11.073.350,00		-9.369.144,74

2.2 Erfolgsplan des Servicebetriebs für die Gebäudewirtschaft der Stadt Fürth 2013

2.2 Einzelaufgliederung

		Ansatz GWF 2013		Ansatz GWF 2012		Vorläufiges Ergebnis GWF 2011	
		€	€	€	€	€	€
	Aufwendungen						
1.	Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen						
a)	Aufwendungen für Hausbewirtschaftung		0,00		0,00		0,00
	Aufwend.f.Wasserversorgung	0,00		0,00		0,00	
	Aufwend.f.Brunnenwasser	0,00		0,00		0,00	
	Aufwend.f.Entwässerung	0,00		0,00		0,00	
	Aufwend.f.Niederschlagsgebühr	0,00		0,00		0,00	
	Aufwend. f. Brunnenabwasser	0,00		0,00		0,00	
	Gas	0,00		0,00		0,00	
	Fernwärme	0,00		0,00		0,00	
	Heizöl	0,00		0,00		0,00	
	Pellets	0,00		0,00		0,00	
	Aufwend.f.Warmwasserversorgung	0,00		0,00		0,00	
	Aufwend.f.Aufzugsanlagen	0,00		0,00		0,00	
	Straßen- und Gehwegreinigung	0,00		0,00		0,00	
	Schneebeseitigung	0,00		0,00		0,00	
	Streudienst	0,00		0,00		0,00	
	Hausmüll	0,00		0,00		0,00	
	Gewerbemüll	0,00		0,00		0,00	
	Sondermüll	0,00		0,00		0,00	
	Sonst.Müllabfuhr	0,00		0,00		0,00	
	Glasreinigung	0,00		0,00		0,00	
	Fassadenreinigung	0,00		0,00		0,00	
	Unterhaltsreinigung	0,00		0,00		0,00	
	Reinigungsmittel	0,00		0,00		0,00	
	Aufwend.f.Ungezieferbekämpfung	0,00		0,00		0,00	
	Aufwend.f.Gartenpflege	0,00		0,00		0,00	
	Aufwend.f.Spielplätze	0,00		0,00		0,00	
	Aufwend.f.Beleuchtung	0,00		0,00		0,00	
	Aufwend.f.Schornsteinreinigung	0,00		0,00		0,00	
	Aufwend.f.Sach-u.Haftpfl.versicherung	0,00		0,00		0,00	
	Aufwend.f.fremde Hauswartleistung	0,00		0,00		0,00	
	Aufwend.a.d.Betrieb v.Gemeinschaftsantennen	0,00		0,00		0,00	
	Aufwend. a.d. Betrieb v. Verteilanl. (Kabelnetz)	0,00		0,00		0,00	
	Aufwend.a.d.Betrieb d.masch.Wascheinrichtung	0,00		0,00		0,00	
	Strombezug	0,00		0,00		0,00	
	Aufwend. f. Brunnenstrom	0,00		0,00		0,00	
	Aufwend. f. Uhrenstrom	0,00		0,00		0,00	
	Strombezug zur Warmwasserversorgung	0,00		0,00		0,00	
	Büromaterial	0,00		0,00		0,00	
	Aufwend. f. Druck u. Vervielfältigung	0,00		0,00		0,00	
	Telefon, Telefax	0,00		0,00		0,00	
	Wartung (allg.techn.Unterhalt)	0,00		0,00		0,00	
	Gesetzliche Inspektion (allg.techn.Unterhalt)	0,00		0,00		0,00	
	Instandsetzung (allg.techn.Unterhalt)	0,00		0,00		0,00	
	Freiwillige Inspektion (allg.techn.Unterhalt)	0,00		0,00		0,00	
	Wartung (bes.techn.Unterhalt)	0,00		0,00		0,00	
	Gesetzliche Inspektion (bes.techn.Unterhalt)	0,00		0,00		0,00	
	Instandsetzung (bes.techn.Unterhalt)	0,00		0,00		0,00	
	Instandsetzung (Heizungs-u.Kesselerneuerungen)	0,00		0,00		0,00	
	Aufwend.f.Instandhaltung bes.techn.Gebrauchsggst.	0,00		0,00		0,00	
	Aufwend.f.Instandhaltung v.Solaranlagen	0,00		0,00		0,00	
	Aufwend.f.allg.Bauunterhalt	0,00		0,00		0,00	
	Aufwend.f.allg.Bauunterhalt - Außenanlagen	0,00		0,00		0,00	
	Aufwend. f. allg. Bauunterhalt - Brunnenvertrag	0,00		0,00		0,00	
	Aufwend. f. allg. Bauunterhalt - Uhrenvertrag	0,00		0,00		0,00	
	Aufwend. f. allg. Bauunterhalt - Denkmäler	0,00		0,00		0,00	
	Aufwend.f.besonderen Bauunterhalt	0,00		0,00		0,00	
	Aufwend.a.Sicherheitsauflagen	0,00		0,00		0,00	
	Aufwend.a.Sicherheitsauflagen GrfA	0,00		0,00		0,00	
	Aufwend.f.Schließanlagen	0,00		0,00		0,00	
	Aufwend. f. Instandhltg. eig. Straßen u. Wege	0,00		0,00		0,00	
	Aufwend.f.Brandschutz	0,00		0,00		0,00	
	Mieten	0,00		0,00		0,00	
	NK-Abr. Vorjahr Vermietungen	0,00		0,00		0,00	
	NK-Pauschale	0,00		0,00		0,00	
	NK-Abr. Vorjahr Anmietungen	0,00		0,00		0,00	
	NK-Abr.lfd.Jahr	0,00		0,00		0,00	
	NK-Vorausz.f.Mieten u. Pachten	0,00		0,00		0,00	
	Aufwend.f.Gerichts-, Notariats- und Prozessgeb.	0,00		0,00		0,00	
	Fremdaufwend.f.Gemeinschaftseinrichtung	0,00		0,00		0,00	
	Aufwend.f.Fzg.Wartung	0,00		0,00		0,00	
	Aufwend. f. Fzg-Instandsetz.	0,00		0,00		0,00	
	Brenn- u. Treibstoffe	0,00		0,00		0,00	
	Sonst. Aufw. f. Fahrzeuge	0,00		0,00		0,00	
	Gebühren u. Beiträge	0,00		0,00		0,00	
	Aufwend. f. Dienst u. Schutzkleidung	0,00		0,00		0,00	
	Arzneien u. Verbandmaterial	0,00		0,00		0,00	
	Aufwend f. Stiftungsverluste	0,00		0,00		0,00	
	Werkzeuge u. Kleingeräte	0,00		0,00		0,00	
	Andere periodenfremde Aufwend.	0,00		0,00		0,00	
	And.sonst.Aufwend.der Hausbewirtschaftung	0,00		0,00		0,00	

2.2 Erfolgsplan des Servicebetriebs für die Gebäudewirtschaft der Stadt Fürth 2013

2.2 Einzelaufgliederung

	Ansatz GWF 2013		Ansatz GWF 2012		Vorläufiges Ergebnis GWF 2011	
	€	€	€	€	€	€
b) Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
c) Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen		0,00		0,00		0,00
Fremdaufwend.f.d.Baubetreuung	0,00		0,00		0,00	
Aufwend.f.techn. Beratung					0,00	
Fremdaufwend.f.d.Verwaltungsbetreuung	0,00		0,00		0,00	
Aufwend.f.sonst.Sach-u.Dienstleistung	0,00		0,00		0,00	
2. Personalaufwand						
a) Löhne und Gehälter		7.123.000,00		6.925.900,00		6.791.926,30
Löhne	0,00		0,00		0,00	
Job-Ticket (Lohnempf.)	0,00		0,00		0,00	
Leistungsprämie	108.800,00		83.400,00		94.455,72	
Pauschalierte LohnSt Lohnempf.	0,00		0,00		0,00	
Brutto Entgelt / Bezüge Beschäftigte	6.625.800,00		6.522.600,00		6.326.631,52	
Job-Ticket / Nebenausgaben	10.200,00		10.500,00		9.696,00	
Parkplatz-Zuschuss (Gehaltsempf.)	0,00		0,00		0,00	
Leistungsprämie (Gehaltsempf.)	0,00		0,00		0,00	
ZVK-Pauschalsteuer	52.700,00		51.600,00		50.361,74	
Beamtenbezüge	325.200,00		255.600,00		310.493,32	
Job-Ticket (Beamte)	300,00		300,00		288,00	
Leistungsprämie (Beamte)	0,00		1.900,00		0,00	
Telearbeit-Zuschuss (Beamte)	0,00		0,00		0,00	
Pauschalierte LohnSt Beamte	0,00		0,00		0,00	
Leistungsentgelt	0,00		0,00		0,00	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		2.212.100,00		2.069.200,00		2.112.337,19
AG-Anteile SV (Lohnempf.)	0,00		0,00		0,00	
AG-Anteile SV	1.371.500,00		1.326.900,00		1.309.615,09	
Beiträge ZVK Lohnempf.	0,00		0,00		0,00	
Beiträge ZVK	604.600,00		589.700,00		577.316,69	
Zuf.zu Pensions-RS (Beamte)	0,00		0,00		0,00	
Beih.u.Unterstütz.	1.500,00		800,00		1.405,40	
Beih.u.Unterstütz. (Gehaltsempf.)	0,00		0,00		0,00	
Beih.u.Unterstütz. (Beamte)	31.900,00		21.900,00		30.444,08	
Versorgungsaufwendungen (Lohnempf.)	0,00		0,00		0,00	
Versorgungsaufwendungen (Gehaltsempf.)	0,00		0,00		0,00	
Versorgungsaufwendungen (Beamte)	167.200,00		129.900,00		159.685,76	
Beih. u. Unterstütz. Versorg.empf. (Beamte)	35.400,00		0,00		33.870,17	
3. Abschreibungen		110.300,00		88.600,00		0,00
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	7.700,00		5.600,00		0,00	
Abschreib. Gartenbaut.	500,00		500,00		0,00	
Abschreib. Baut. a. fremden Grd.st.	24.500,00		24.500,00		0,00	
Abschreibungen auf technische Anlagen und Maschinen	0,00		0,00		0,00	
Abschreibungen auf andere Anlagen, BGA	48.300,00		44.300,00		0,00	
Vollabschreibungen a. GWG	0,00		0,00		0,00	
20%-Abschr. a. GWG	29.300,00		13.700,00		0,00	
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten	0,00		0,00		0,00	

2.2 Erfolgsplan des Servicebetriebs für die Gebäudewirtschaft der Stadt Fürth 2013

2.2 Einzelaufgliederung

	Ansatz GWF 2013		Ansatz GWF 2012		Vorläufiges Ergebnis GWF 2011	
	€	€	€	€	€	€
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen		1.952.900,00		2.026.600,00		458.810,86
Aufwend.a.üblichen Abschreib.Ford.	0,00		300,00		203,50	
Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt	1.406.100,00		0,00		0,00	
Mieten	58.300,00		53.300,00		58.209,13	
NK-Vorausz.f.Mieten u. Pachten	8.500,00		8.500,00		8.411,28	
Leasing von Betriebs-und Geschäftsausstattung	500,00		500,00		506,99	
Gebühren und Beiträge	300,00		300,00		250,00	
Beiträge zu sonst. Versicherungen	0,00		0,00		0,00	
Büromaterial	4.000,00		3.600,00		3.829,91	
Aufwend.f.Druck u. Vervielfältigung	10.100,00		6.700,00		10.052,52	
Bücher	1.200,00		600,00		549,35	
Zeitschriften	600,00		300,00		326,27	
Zeitungen	400,00		400,00		325,80	
Gesetz-, Verordnungs- u. Amtsblätter	3.600,00		4.200,00		3.599,74	
Landkarten	200,00		300,00		215,92	
Sonst.Fachliteratur	1.500,00		1.600,00		1.695,71	
Porto, Frachten u. ähnl. Aufwendungen	3.100,00		2.100,00		2.711,08	
Telefon, Telefax	21.000,00		21.000,00		20.400,00	
Internet	100,00		100,00		116,62	
Sonst.Aufwend.f.Telefon u. Datenübertragung	800,00		0,00		0,00	
Bekanntmachungen	1.700,00		700,00		817,23	
Aufwend.f.Personalgewinnung	3.400,00		3.400,00		3.310,52	
Öffentlichkeitsarbeit	700,00		800,00		624,75	
Fahr-/Flugkosten	15.400,00		17.500,00		19.422,61	
Tagegeld	200,00		200,00		-81,08	
Übernachtungsgeld	400,00		600,00		190,00	
Nebenkosten	100,00		100,00		37,00	
Aufwend.f.Gästebewirtung	800,00		1.600,00		1.592,56	
Repräsentationsaufwend.	1.000,00		5.200,00		1.023,40	
Spenden	100,00		200,00		100,00	
Lfd.Lizenzaufwend.	23.200,00		20.800,00		18.763,68	
Aufwend.f.Updates	2.400,00		8.600,00		2.356,91	
Aufwend.f.technische Beratungen	9.300,00		17.800,00		3.200,08	
Aufwend.f.wirtsch.Beratungen	12.000,00		6.400,00		10.000,00	
Aufwend. f. Kassen-, Rechnungs- u. Abschluss.prüf.	1.000,00		1.000,00		0,00	
Gebühren f.technische Prüfungen	900,00		1.100,00		861,70	
Gerichts-/Notariats-/Proz.geb.	1.000,00		5.000,00		63,50	
Aufwend.f.techischen Unterhalt	200,00		200,00		0,00	
Aufwend.f.Bauunterhalt	3.700,00		0,00		3.620,46	
Weitere Aufwend. f. Instandhltg.	100,00		0,00		17,87	
Aufwend.a.Sicherheitsauflagen	9.400,00		11.900,00		9.411,42	
Aufwend. f. Brandschutz	100,00		0,00		8,87	
Aufwend.f.Wartung	1.700,00		400,00		1.747,53	
Aufwend.f.Inspektion	1.000,00		300,00		1.367,10	
Aufwend.f.Instandsetzung	5.700,00		2.600,00		5.668,20	
And.sonst.Dienst-und Fremdleist.	116.100,00		1.665.200,00		116.024,84	
Aufwend.f.Zahlungsverkehr, Kontoführungsgebühren	200,00		200,00		301,00	
Aufwend.f.Aus-u.Fortbildung, Umschulung	171.000,00		121.200,00		97.444,65	
Aufwend.f.Umzugskostenvergütung	4.800,00		5.900,00		0,00	
Aufwend.f.Beschäftigtenbetr.u.Dienstjubiläen	300,00		600,00		579,36	
Sonst.freiwillige soziale Aufwendungen	2.100,00		2.400,00		2.427,95	
Aufwend.f.Fzg.wartung/-inspektion (incl. Reifen)	600,00		700,00		756,12	
Aufwend.f.Fzg.instandsetzung	1.800,00		900,00		2.911,72	
Aufwend. f. Unfallinstandsetzung	0,00		0,00		0,00	
Brenn-u.Treibstoffe, Schmiermittel	6.800,00		1.800,00		2.378,27	
Aufwend. f. Leihfahrzeuge	0,00		0,00		0,00	
Beiträge f. Fzg.vers.	900,00		800,00		0,00	
Sonst.Aufwend.f.Fzg.	300,00		500,00		0,00	
Aufwend. f. Beheizung	0,00		0,00		129,35	
Aufwend.f.Aufzugsanl.	0,00		0,00		0,00	
Aufwend. f. Straßenreinigung	0,00		0,00		17,26	
Aufwend.f.Müllabfuhr	1.200,00		900,00		795,22	
Aufwend.f.Hausreinigung	8.500,00		1.600,00		9.443,75	
Aufwend.f.Niederschlagsgebühr	0,00		0,00		0,00	
Aufwend. f. Beleuchtung	0,00		0,00		69,03	
Aufwend. f. fremde Hauswartleist.	0,00		0,00		0,00	
Aufwend. f. Reinigungsmittel	2.200,00		900,00		2.167,39	
Strombezug	0,00		0,00		6.699,98	
Aufwend.f.Dienst-u.Schutzkleidung, Ausrüst.	5.700,00		6.300,00		6.558,68	
Arzneien u. Verbandsmaterial	200,00		100,00		182,42	
Sonst.betr.Aufwendungen	2.200,00		1.000,00		1.526,56	
Werkzeuge u. Kleingeräte	8.900,00		3.400,00		10.815,83	
And. Periodenfremde Aufwendungen	3.200,00		1.900,00		1.969,97	
Sonst. Betriebsbedarf	100,00		100,00		83,38	
5. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

2.2 Erfolgsplan des Servicebetriebs für die Gebäudewirtschaft der Stadt Fürth 2013

2.2 Einzelaufgliederung

	Ansatz GWF 2013		Ansatz GWF 2012		Vorläufiges Ergebnis GWF 2011	
	€	€	€	€	€	€
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		0,00		51.550,00		5.726,39
Zinsaufwendungen für mittel- und langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00		0,00		0,00	
Zinsaufw. f. mit-/langfr. Verb. gg. Stadt	0,00		15.450,00		0,00	
Zinsaufw. f. kurzfr. Verb. gg. Kreditinstit.	0,00		6.900,00		5.726,39	
Zinsaufw.f.kurzfr.Verb.gg.Stadt	0,00		29.200,00		0,00	
Verzugszinsen	0,00		0,00		0,00	
Außerordentl. Aufwend.	0,00		0,00		0,00	
7. Aufwendungen aus Verlustübernahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8. Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10. Sonstige Steuern		400,00		400,00		344,00
Grundsteuer	0,00		0,00		0,00	
Kraftfahrzeugsteuer	400,00		400,00		344,00	
Aufwendungen gesamt		11.398.700,00		11.162.250,00		9.369.144,74
Verlust		**110.300,00**		**88.900,00**		**0,00**

3. Personalstellenplan des Servicebetriebs für die Gebäudewirts
Stadt Fürth für 2013

Beamte

Besoldungsgruppe	Vollzeit	Teilzeit	Gesamt
A7	1	0	1
A8	0	1	1
A9mD	1	0	1
A9	1	0	1
A10	0	1	1
A11	1	0	1
A13gD	1	0	1
A13	0	1	1
A16	2	0	2
Gesamt Beamte	7	3	10

Angestellte

Vergütungsgruppe	Vollzeit	Teilzeit	Gesamt
15	1	0	1
14	1	0	1
13	2	0	2
12	3	1	4
11	6	0	6
10	4	0	4
09	8	0	8
08	4	3	7
06	35	2	37
05	16	2	18
04	3	0	3
03	0	1	1
02	0	172	172
01	0	25	25
Gesamt Angestellte	83	206	289

	Vollzeit	Teilzeit	Gesamt
Gesamtstellenzahl	**90**	**209**	**299**

Nachrichtlich Zahlen aus dem Personalplan 2012:			
	Vollzeit	Teilzeit	Gesamt
Gesamt Beamte	5	3	8
Gesamt Angestellte	85	241	326
Gesamtstellenzahl	**90**	**244**	**334**

schaft der

4. Vermögensplan des Servicebetriebs für die Gebäudewirtschaft der Stadt Fürth für das Wirtschaftsjahr 2013 nach § 15 EBV

BEZEICHNUNG		€	€
Einnahmen (Mittelherkunft)			
Abschreibung auf Sachanlagen		-110.300,00	
Jahresverlust		110.300,00	
Objektfinanzierungsmittel f.d.Anlagevermögen		-135.200,00	
Summe Einnahmen			-135.200,00
Ausgaben (Mittelverwendung)			
Ausgaben für Sachanlagen		135.200,00	
EDV-Programme	12.200,00		
Werkzeuge und Geräte	11.000,00		
Lastkraftwagen	0,00		
Sonstige Fahrzeuge (z.B. Traktoren für HM)	75.000,00		
EDV-Hardware	0,00		
Telekommunikationsanlagen	0,00		
Büromöbel	5.000,00		
Büromaschinen	2.000,00		
Geringwertige Wirtschaftsgüter	30.000,00		
Tilgung von Krediten			
Tilgung von Darlehen Kreditinstitut		0,00	
Summe Ausgaben			135.200,00

5. Mittelfristige Finanzplanung des Servicebetriebs für die Gebäudewirtschaft der Stadt Fürth 2013 bis 2016

	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €	2016 €
Mittelverwendung					
1. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen					
a) Aufwendungen für Hausbewirtschaftung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
b) Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
c) Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Personalaufwand					
a) Löhne und Gehälter	6.925.900,00	7.123.000,00	7.265.500,00	7.338.200,00	7.411.600,00
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	2.069.200,00	2.212.100,00	2.256.300,00	2.278.900,00	2.301.700,00
3. Abschreibungen					
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.026.300,00	1.952.900,00	1.992.000,00	2.011.900,00	2.032.000,00
5. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	51.550,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Aufwendungen aus Verlustübernahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8. Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10. Sonstige Steuern	400,00	400,00	500,00	600,00	700,00
Summe der Gesamtausgaben	**11.073.350,00**	**11.288.400,00**	**11.514.300,00**	**11.629.600,00**	**11.746.000,00**
Mittelherkunft					
1. Umsatzerlöse					
a) aus der Hausbewirtschaftung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
b) aus Verkauf von Grundstücken	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
c) aus Betreuungstätigkeit	-11.035.850,00	-11.158.000,00	-11.382.600,00	-11.496.600,00	-11.611.700,00
d) aus anderen Lieferungen und Leistungen	-2.500,00	-116.600,00	-117.800,00	-119.000,00	-120.200,00
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an zum Verkauf bestimmten Grundstücken mit fertigen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Erträge aus der Auflösung von Zuwendungen Dritter für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Sonstige betriebliche Erträge	-35.000,00	-13.800,00	-13.900,00	-14.000,00	-14.100,00
6. Erträge aus Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10. Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe der Gesamteinnahmen	**-11.073.350,00**	**-11.288.400,00**	**-11.514.300,00**	**-11.629.600,00**	**-11.746.000,00**

Servicebetrieb für die Gebäudewirtschaft der Stadt Fürth

Wirtschaftsplan 2013

Eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Servicebetrieb für die Gebäudewirtschaft der Stadt Fürth“ (GWF)

Servicebetrieb für die Gebäudewirtschaft der Stadt Fürth

Inhaltsangabe

1. Erläuterungen zum Erfolgsplan

2. Erfolgsplan

3. Personalplan

4. Vermögensplan

5. Finanzplan 2013-2016

Stadt Fürth

Beschlussvorlage

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Bau- und Werkausschuss	07.11.2012	öffentlich - Vorberatung	
Stadtrat	21.11.2012	öffentlich - Beschluss	

Umsetzung des Brandschutzkonzeptes in der Grund- und Mittelschule, Schwabacher Straße 86/88, 90763 Fürth - Projektgenehmigung

Aktenzeichen / Geschäftszeichen **GWF/NG -Br**	
Anlagen: -	

Beschlussvorschlag:

Von der Ausführung der Verwaltung über die nur teilweise Umsetzung des Brandschutzkonzeptes in Höhe von 250.000,00 € wird Kenntnis genommen.

Der Bauausschuss empfiehlt / der Stadtrat erteilt die Projektgenehmigung für den 1. Bauabschnitt gemäß Vorlage des Baureferats vom 18.10.2012.

Sachverhalt:

Im Haushalt wurden für Brandschutzmaßnahmen insgesamt 750.000,00 € eingestellt und genehmigt.

Die Summe teilt sich auf für das HLG 200.000,00 €, für die Berufsschule II 300.000,00 € und für die Grund- und Mittelschule Schwabacher Str. 250.000,00 €.

Für die Grund- und Mittelschule Schwabacher Straße musste das bereits bestehende Brandschutzkonzept aufgrund von Gesetzesänderungen modifiziert werden.
Das neue Brandschutzkonzept, Stand 22.09.2012, erfordert gemäß Kostenberechnung vom 01.10.2012 Umbaumaßnahmen in Höhe von 593.000,00 €.

Für einen 1. Bauabschnitt wird mit den zur Verfügung stehenden Mitteln in Höhe von 250.000,00 € vorrangig der erste Rettungsweg über neu zu erstellende Treppentürme geschaffen. D. h. an der Fassadenseite zum Schulhof werden zwei Stahltreppentürme mit den notwendigen Fassadendurchbrüchen errichtet. Rettungswege im Gebäude werden teilweise neu geschaffen und mit Brandschutztüren gesichert.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen	jährliche Folgelasten
[ ] nein [X] ja Gesamtkosten 250.000,00 €	[X] nein [ ] ja €
Veranschlagung im Haushalt	
[ ] nein [X] ja Hst. 2151.9400.0000 Budget-Nr. im [ ] Vwhh [X] Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:	

Beteiligungen

Auftrag:	Pfleger wurden beteiligt	Gebäudewirtschaft Fürth	18.10.2012
Ergebnis:	zuständiger Pfleger wurde informiert	Anneliese Hiepel	18.10.2012

Auftrag:	Kämmerei wurde beteiligt	an Gebäudewirtschaft Fürth von	18.10.2012
Ergebnis:			

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
III. Beschluss zurück an **Gebäudewirtschaft Fürth**

Fürth, 22.10.2012

Unterschrift der Referentin bzw. des Referenten

Gebäudewirtschaft Fürth	Telefon:
Herr Jürgen Brucker	(0911) 974-3420

Ö 5

Beschlussvorlage

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Bau- und Werkausschuss	07.11.2012	öffentlich - Beschluss	

Badstraße 44 – Kindergarten und Kinderkrippe

Aktenzeichen / Geschäftszeichen **GWF/NG -Mü**	
Anlagen: - Baufortschritt Badstraße 44, seit 2004	

Beschlussvorschlag:

Der BA nimmt von den Ausführungen des Baureferenten Kenntnis und beschließt, dass die Maßnahme Kiga/Kikri Badstraße erst weiter geführt wird, wenn die Unterbringung der Einrichtung im Ausweich-container Kapellenstraße (voraussichtlich ab 2015) während der Bauzeit gesichert ist.
Die bisher erbrachten Ingenieurleistungen sind abzurechnen, bzw. ist mit den Planungsbüros über eine Fortsetzung der Beauftragung bei Neuplanung zu verhandeln.

Sachverhalt:

Die Baumaßnahme „Kindertagesstätte Badstraße“ blickt auf eine fast 10-jährige Planungsgeschichte (siehe Anlage) zurück. Die bisherigen unterschiedlichen Planungsansätze mussten aufgegeben werden, da eine Bauabwicklung unter Betrieb nicht möglich ist und ein akzeptables Ausweichquartier erst 2015 zur Verfügung steht (Container Kapellenstraße). Inwieweit bisher aufgewendete Planungskosten noch verwendbar sind, muss geprüft werden.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen	jährliche Folgelasten
[ ] nein [X] ja Gesamtkosten 2.550.000,00 €	[X] nein [ ] ja €
Veranschlagung im Haushalt	
[ ] nein [X] ja Hst.46439401/464094 Budget-Nr.	im [ ] Vwhh [X] Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:	

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
III. Beschluss zurück an **Gebäudewirtschaft Fürth**

Fürth, 31.10.2012

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Gebäudewirtschaft Fürth
Herr Martin Müller
Telefon:
(0911) 974-3411

Baufortschritt seit 2004

Zeitraum	Vorgang	Kosten
bis 2004	GWF mit Umbauten und Instandhaltungsarbeiten im KiGa beschäftigt	
Feb. 2005 bis Juni 2007	GWF mit Erweiterung und Teilsanierung (ca. 558.000,-- €) im KiGa tätig; Vielzahl weiterer Wünsche durch den Nutzer und bauliche Mängel (Brandschutz, Sanitärbereiche, fehlende Räume) macht eine Generalsanierung sinnvoll	
Juli 2007	Modernisierung KiGa – Architekturbüro Sturtz fertigt Entwurf 1 Vorlage im Bauausschuss	ca. 1.068.500,-- €
Juli 2008	Modernisierung KiGa und Hort Architekt fertigt Entwurf 2	ca. 4.600.000,-- €
Oktober 2008	Schlussrechnungsstellung IB Spottka (Baugrundgutachten)	6.306,-- €
Dezember 2008	Schlussrechnungsstellung Arch.-büro davon heute (Ende Okt. 2012) noch offen:	ca. 44.044,-- € ca. 20.044,-- €
Sept. 2009	Modernisierung KiGa und Hort – WBG und BQ überarbeitet und erweitert Entwurf 2 zu Var. 3, jedoch wurden keine Kosten mehr berechnet	
Juli 2010	Syntegrationsveranstaltung, Standarddiskussion	
Sept./ Okt. 2010	WBG schlägt Architektenwechsel vor. Architekturbüro Ludwig erstellt 1. Vorentwurf mit reduzierten Kosten	
Anf. Okt. 2010	WBG „beendet“ Zusammenarbeit mit Arch.-büro Sturtz	
7. Okt. 2010	Büro Ludwig stellt 2. Vorentwurf bei BM Braun vor	2.260.000,-- €
13. Okt. 2010	Vorlage Bauausschuss von Büro Ludwig für 1. BA - 4-gruppige Kikri 2. BA – Generalsanierung 5-gruppiger KiGa	 2.260.000,-- €
24. Nov. 2010	Projektgenehmigung StR zu 1. und 2. BA	2.260.000,-- €
Nov. 2010 bis März 2011	Unklarheit im JgA über die genaue Anzahl der Gruppen in Kikri und KiGa	
Juli 2011	Neue Planung WBG und Büro Ludwig 1. BA – 4 Kikri Gruppen 2. BA – 5 KiGa Gruppen	 1.200.000,-- € 1.350.000,-- €
September 2011	Schlussrechnungsstellung Büro Ludwig davon heute (Ende Okt. 2012) noch offen:	ca. 47.244,-- € ca. 13.723,-- €
Januar 2012	Schlussrechnungsstellung IB Koppe (Elektro) davon heute (Ende Okt. 2012) noch offen:	ca. 8.414,-- € ca. 8.414,-- €
März 2012	Diskussion um Auslagerung der Gruppen während der Bauzeit (u. a. Erfahrung aus der BM Geißäckerstr.) Diskussion über mögliche Ausweichquartiere beginnt	

	Großer Termin vor Ort, jedoch weiter Unklarheit über Gruppenzahlen und Ausweichquartiere	
Mai 2012	Schlussrechnungsstellung IB Stahl	ca. 18.872,-- €
	davon heute (Ende Okt. 2012) noch offen:	ca. 18.872,-- €
Juli 2012	Grundstücksverhandlungen mit der Bahn werden aufgenommen	
Sept. 2012	Ergebnis: Grundstück steht für die Containerstellung (Ausweichquartier) nicht zur Verfügung, im Gegenteil, es ist sogar die Rede davon, dass die Stadt den von der Bahn angepachteten Grundstücksteil zurückgeben muss	
Okt. 2012	Vorschlag, die Baumassnahme bis zum Freiwerden der Ausweichcontainer in der Kapellenstraße bis ins Jahr 2015 zu verschieben	
	Bauunterhalt beantragt sep. Finanzmittel um dringende Arbeiten erledigen zu können	60.000,-- €
November 2012	Vorlage im Bauausschuss zum Beschluss der Zurückstellung des Projektes bis Sept. 2015	

Sonstige Kosten:	Sonst. Nebenkosten (Vermessung, Kopien, Geb.)	ca. 2.775,-- €
	IB Intertek	ca. 3.875,-- €
	IB fhs (Wärmeschutzberechnung, Statik)	ca. 3.900,-- €
	IB Rieger u. Brand (Prüfstatik)	ca. 2.211,-- €
	Bauaufsicht	4.778,-- €
	WBG (15% auf alle Arch. und Ing., zzgl. 5% NK)	ca. 8.290,-- €

Ab Juli 2007 sind Gesamtkosten (Planungs- und Nebenkosten) in Höhe von ca. 150.709,-- € angefallen.
Davon wurden bereits 81.366,-- € bezahlt.
Für schon erbrachte Planungsleistungen sind noch 69.343,-- € bei fünf verschiedenen Ingenieurbüros offen.

Die Gesamtmaßnahme kann u. a. aus sicherheitstechnischen Gründen (Baustellenabsicherung zum Kiga) und aufgrund der Baulärmbelastung nicht während des laufenden Kindergartenbetriebes durchgeführt werden. Die Maßnahme muss deshalb bis zum Freiwerden der Container an der Kapellenstraße (Ausweichquartier für Einrichtung Badstraße), voraussichtlich im Jahr 2015, verschoben werden.

Des weiteren muss durch die Neuentwicklung in Sachen „angemietetes Grundstück der Bundesbahn“ die gesamte Planung noch einmal überprüft werden.
Laut Aussage des Liegenschaftsamtes plant die Bundesbahn, das im Moment noch für die notwendigen Außenflächen angemietete Grundstück zu verkaufen. Der Stadt Fürth wird kein Vorkaufsrecht eingeräumt. Die angemieteten Außenflächen könnten kurz- oder langfristig nicht mehr zur Verfügung stehen.

Stadt Fürth

Beschlussvorlage

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Bau- und Werkausschuss	07.11.2012	öffentlich - Beschluss	
Umweltausschuss	29.11.2012	öffentlich - Kenntnisnahme	

Wohnbaulückenkataster der Stadt Fürth - hier: Beschluss zur beabsichtigten Veröffentlichung des Wohnbaulückenkatasters über die Homepage der Stadt Fürth

Aktenzeichen / Geschäftszeichen **V - SpA - PlF - Si**	

Anlagen:

1. Anschreiben an die Grundstückseigentümer
2. Fragebogen
3. Karte: Wohnbauflächenpotenziale - Auswertung der Eigentümerbefragung

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen des Baureferates zum Wohnbaulückenkataster der Stadt Fürth werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Das Baureferat wird beauftragt das Wohnbaulückenkataster über die Homepage der Stadt Fürth zu publizieren und die erforderliche Bekanntmachung der Absichtserklärung zur Veröffentlichung des Baulückenkatasters entsprechend der gesetzlichen Regelungen des § 200 (3) Satz 3 BauGB einen Monat vorab bekanntzumachen und hierin auf das Widerspruchsrecht der Grundstückseigentümer hinzuweisen.

Sachverhalt:

Vor dem Hintergrund des zunehmenden Flächenverbrauchs kommt einer nachhaltigen und flächenschonenden Stadtentwicklung eine sehr große Bedeutung zu. Aus diesem Grund verfolgt die Stadt Fürth in der Stadtentwicklung bereits seit vielen Jahren das Ziel der „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“.

Ein wichtiges Instrument zur Reaktivierung und Mobilisierung innerstädtischer Wohnbauflächenpotenziale und der Sicherstellung eines möglichst schonenden Umgangs mit vorhandenen Freiflächen ist die Aufstellung und Veröffentlichung eines Wohnbaulückenkatasters.

Einstimmig sprachen sich deshalb die Stadträte sowohl in der Sitzung des Bau- und Werkausschusses am 09.11.2011 als auch in der Sitzung des Umweltausschusses am 24.11.2011 dafür aus, die Verwaltung damit zu beauftragen, ein öffentliches Wohnbaulückenkataster für die Stadt Fürth aufzubauen.

1. Erhebung der Wohnbaulücken

Der erste Schritt - die sogenannte Wohnbaulückenerhebung - wurde in der Zwischenzeit vom Stadtplanungsamt durchgeführt. Als **Wohnbaulücken** wurden unbebaute Grundstücke innerhalb des Siedlungskörpers, die aufgrund von Größe und Zuschnitt für eine Bebauung generell geeignet sind, erfasst. Diese liegen entweder im Innenbereich nach § 34 BauGB oder innerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne nach § 30 BauGB.

Zur Erfassung der Wohnbaulücken wurden sowohl Katasterpläne als auch Luftbilder ausgewertet. Die Daten bzw. die Ergebnisse wurden vom Stadtplanungsamt im Rahmen einer Geländebegehung nochmals überprüft und anschließend in das Geographische Informationssystem (GIS) eingepflegt. Damit wird zukünftig eine Verschneidung der Baulückendaten mit weiteren Flächeninformationen (Altlastensituation etc.) möglich sein.

Die Auswertung der Untersuchung ergab **461** Wohnbaulücken im gesamten Stadtgebiet von Fürth mit einer Fläche von rund **45 ha**.

Abb. 1: Wohnbaulückenpotenziale in Fürth (in ha)
Stand September 2012

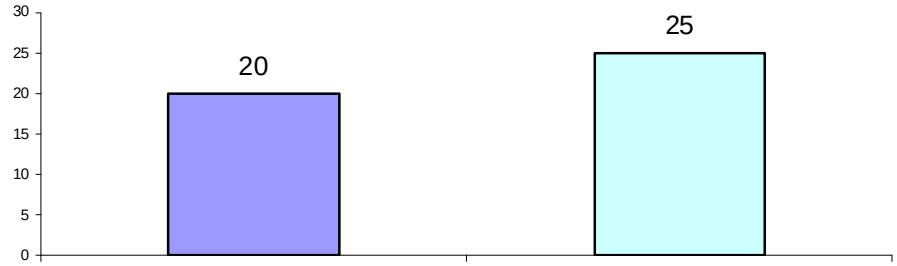

Bemerkenswert dabei ist, dass ca. **49%** der Wohnbaulücken (**226**) innerhalb von Bebauungsplangebieten liegen. Zusammen genommen ergeben sie eine Fläche von **25 ha** (Brutto-)Bauland. Hinzu kommen **235** Grundstücke in sog. 34-er Bereichen, die eine Größe von **20 ha** aufweisen. **453** Baulücken sind dabei privaten Eigentümern und **8** Baulücken der Stadt Fürth zuzuordnen.

Die daraus resultierenden Ergebnisse sind mit Hilfe von Datenblättern, welche die Bebaubarkeit widerspiegeln, festgehalten worden. Aus Gründen des Datenschutzes konnten die gewonnenen Erkenntnisse bislang nur verwaltungsintern genutzt werden. Daher wird seitens der Verwaltung eine Veröffentlichung des Baulückenkatasters angestrebt. Um den datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen gerecht zu werden, muss seitens der Stadt die Absicht öffentlich bekannt gemacht werden, dass sie die Veröffentlichung des Baulückenkatasters beabsichtigt. Seitens der Verwaltung wurde es deshalb für notwendig erachtet, alle betroffenen Eigentümer anzuschreiben (siehe Anlage 1). In diesem Schreiben sollte insbesondere auf das Widerspruchsrecht zur Veröffentlichung hingewiesen werden.

2. Befragung der Grundstückseigentümer

Nach Erfassung der Baulücken durch das Stadtplanungsamt wurde in einem zweiten Schritt mit der Abfrage der Wohnbaulücken bei den Grundstückseigentümern begonnen. Angeschrieben wurden **639** Grundstückseigentümer (bei **461** Wohnbaulücken). Neben der Einwilligung zur Aufnahme des Grundstücks in das Baulückenkataster und die Veröffentlichung der anonymen Daten wurden im Fragebogen (siehe Anlage 2) Informationen zu Bebauungs- bzw. Verkaufsabsichten abgefragt.

Die Auswertung der Rückläufe ergibt folgendes Bild (siehe auch Anlage 3):

Anschreiben	Antwort	Bebauungsabsichten	Bebauungs- und Verkaufsabsichten	Verkaufsabsichten	Tauschabsichten
639	**214**	**36**	**5**	**21**	**4**

Von den angeschriebenen **639** Eigentümern wurde von **214** (ca. 33,5%) eine Antwort zurückgesandt. Davon haben **152** Eigentümer derzeit weder Bebauungs- noch Verkaufsabsichten. Hintergrund dieser "privaten Bevorratung" ist in den meisten Fällen die Absicht, die Grundstücke an die Nachkommen weiterzugeben. Weitere entscheidende Hindernisse für eine kurzfristige Mobilisierbarkeit der Baulücken sind die Nutzung als Haus- bzw. Kleingarten. Weiterhin erschweren komplizierte Eigentumsverhältnisse (mehrere Eigentümer) eine kurzfristige Bebauung.

Lediglich **4** Eigentümer würden ihr Grundstück gegen ein anderes Baugrundstück inklusive Wertausgleich eintauschen. Damit besteht ein vergleichsweise geringes Tauschpotenzial.

Allerdings äußerten auch nur **41** Eigentümer konkrete Bebauungsabsichten; von diesen haben **5** Verkaufsinteressen. Weitere **21** ziehen grundsätzlich den Verkauf ihres Grundstücks in Erwägung, verfolgen jedoch derzeit keine konkreten Bebauungsabsichten. Damit ist die Verkaufsbereitschaft – prozentual gesehen - wesentlich geringer als in anderen Kommunen.

Die Befragung hat darüber hinaus ergeben, dass **17** Grundstücke, bei denen die Eigentümer sowohl mit der Veröffentlichung als mit einem Verkauf einverstanden sind, in das Baulandkataster aufgenommen werden können (siehe Abb. 2). Mit den zur Veröffentlichung stehenden o. g. privaten und den städtischen Grundstücke (Peter-Vischer-Straße, Magnolienweg und Begonienstraße) würde somit ein erster Grundstock zur Einstellung dieser Grundstücke in eine internetgestützte Baulückenbörse bestehen.

Abb. 2: Verkaufsbereitschaft der Grundstückseigentümer, die einer Veröffentlichung des Baulückenkatasters zugestimmt haben

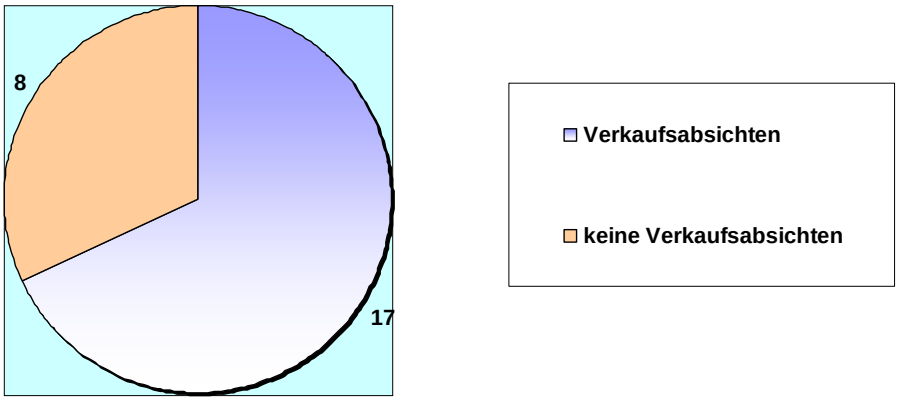

3. Inhalte des bereinigten Wohnbaulückenkatasters und Veröffentlichungsform

Das bereinigte Wohnbaulückenkataster (einschließlich der städtischen Baulücken) kann Bauwilligen als Informationsquelle und Entscheidungshilfe dienen und damit zu einer Aktivierung dieser Bauflächenreserve führen. Mittels einer entsprechenden Aufbereitung für das Internet (z.B. Lageplan der Baulücken; Steckbrief je Fläche mit Angaben zu Größe,

Bebauungsmöglichkeiten etc.) kann damit eine attraktive Vermarktungsplattform geschaffen werden, die sukzessive um gegebenenfalls zukünftig zum Verkauf stehende Baulücken oder aber auch Leerstände erweitert werden könnte.

Hierzu ist es jedoch in einem weiteren Schritt erforderlich, das Baulandkataster zu veröffentlichen. Diesbezüglich setzt der Datenschutz enge Grenzen, so hat die Stadt ihre Absicht, das Baulandkataster zu veröffentlichen, einen Monat vorher öffentlich bekannt zu machen. Dabei müssen die Eigentümer der 17 privaten Grundstücke nochmals auf ihr Widerspruchsrecht hingewiesen werden. Auch später können die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer der Veröffentlichung ihres Grundstücks im Baulandkataster noch widersprechen, so dass dieses aus dem Baulandkataster entfernt wird.

Bei Vorliegen eines Widerspruchs darf die Gemeinde die entsprechenden Grundstücke nicht als bebaubare Flächen im Baulandkataster veröffentlichen. Hat der Grundstückseigentümer nicht widersprochen oder sein Einverständnis erklärt, kann die Gemeinde die Grundstücksdaten, wie Flurstücksnummer, Straßennamen und Angabe zur Grundstücksgröße veröffentlichen.

Erfahrungen in anderen Kommunen zeigen, dass nach Einführung einer solchen Baulandbörse auch für weitere Baulückeneigentümer der Anreiz zum Verkauf steigt. Die Eigentümerbefragung sollte jedoch in bestimmten Abständen wiederholt werden. Die Pflege dieser Daten erfolgt im Stadtplanungsamt.

Fazit

Die Ergebnisse der Eigentümerbefragung zeigten, dass derzeit nur ein geringes Interesse an einer Vermarktung der Wohnbaulückenpotenzialen besteht. Auch wenn bisher nur wenige Grundstücke in ein Baulückenkataster eingestellt werden können, sollte dennoch eine Vermarktungsplattform im Internet installiert werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass von den 425 Eigentümern, die sich bisher nicht geäußert haben, zumindest ein weiterer Teil zur Teilnahme an der Baulückenvermarktung motiviert werden kann.

In diesem Zusammenhang ist es für die Arbeit an einer gesamtstädtischen Baulandkartierung wichtig darauf hinzuweisen, dass zwischen dem zu veröffentlichenden Wohnbaulandkataster im Sinne des § 200 Abs. 3 BauGB und dem stadtinternen Kataster das nur bestimmten Mitarbeitern der Verwaltung zugänglich ist und ihrer internen Aufgabenerfüllung dient, unterschieden werden muss. In dem internen Kataster dürfen mehr und andere Daten enthalten sein. Hier werden z. B. die Grundstückseigentümer mit vollem Namen und der Anschrift erfasst. In der zu veröffentlichenden Fassung ist dies jedoch gemäß den Bestimmungen in § 200 Abs. 3 BauGB nicht zulässig.

Das vom Stadtplanungsamt erarbeitete und bereinigte Wohnbaulückenkataster soll nun ortsüblich bekannt gemacht und anschließend über die Homepage der Stadt Fürth veröffentlicht werden.
Die Verwaltung weist darauf hin, dass keine Gewähr/Haftung dafür übernommen werden kann, dass ein Grundstück, welches im Kataster aufgenommen wurde, einer tatsächlichen Bebauung zugeführt werden kann. Die baurechtliche Genehmigungsfähigkeit ist im Einzelfall in einem Baugenehmigungsverfahren (bzw. durch eine Bauvoranfrage) zu prüfen. Mit dem Kataster wird lediglich ein öffentliches Interesse an einer freiraumschonenden Nutzung von Baulandreserven vorgebracht. Um das Baulandkataster aktuell zu halten, werden die Baulücken, die mittlerweile bebaut worden sind, im Laufe der Zeit aus dem Baulückenkataster entfernt.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen [X] nein [ ] ja Gesamtkosten €	jährliche Folgelasten [X] nein [ ] ja €
Veranschlagung im Haushalt [ ] nein [ ] ja Hst. Budget-Nr. im [ ] Vwhh [ ] Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:	

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
III. Beschluss zurück an **Stadtplanungsamt**

Fürth, 24.10.2012

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Stadtplanungsamt
Herr Thomas Siegle

<<Anrede>>
<<Zuname>> <<Vorname>> <<Nachname>>
<<Straße>>
<<PLZ>> <<Wohnort>>

Fürth, Datum

Fragebogen Baulücken-Grundstücke

<<Anrede2>> <<Anrede3>> <<Zuname>> <<Nachname>>

die Stadt Fürth bietet ein umfangreiches Angebot für die Bürgerinnen und Bürger, sowohl als attraktiver Wohn- und Arbeitsstandort als auch mit ihren verschiedenen kulturellen und sportlichen Angeboten.

Die Verwaltung erhält daher immer wieder Anfragen nach Bauplätzen, sei es von Menschen, die nach Fürth ziehen wollen oder auch bei Neubau hier bleiben wollen. Wir bemühen uns, mit verschiedenartigen Baugrundstücken den unterschiedlichen Interessenlagen gerecht zu werden. Immer wieder wird dabei auch der Wunsch nach einem eigenen Bauplatz geäußert.

Gleichzeitig liegt es natürlich auch im Interesse der Gemeinde, dass freie Grundstücke in bereits erschlossenen Bereichen bebaut werden, damit die technische Erschließung ausreichend ausgelastet wird. Es geht um Kostenersparnisse für die Stadt Fürth, aber auch für die einzelnen Bürger.

Die Stadt Fürth verfügt bereits über eine fundierte Baulückenerfassung (Baulandkataster). Die Anzahl der in Fürth vorhandenen möglichen Bauflächen im Siedlungsbestand ist beträchtlich! Über diese Bestandsaufnahme hinaus soll daher auch herausgefunden werden, ob seitens der Eigentümer evtl. eine Veräußerung oder Bebauung beabsichtigt ist.

Anbei erhalten Sie daher einen vom Stadtplanungsamt erstellten Fragebogen, der uns über Ihre entsprechenden Interessen und Bedürfnisse Aufschluss geben soll. Die Angaben in den Fragebögen werden streng vertraulich und ausschließlich für diese internen Zwecke verwendet. Natürlich ist das Ausfüllen des Fragebogens absolut freiwillig und verpflichtet Sie zu nichts.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie uns den Fragebogen ausgefüllt bis zum XX.XX.2011 zurückschicken. Sie können den Fragebogen selbstverständlich auch direkt im Stadtplanungsamt abgeben.

Sollten Sie Fragen zum Fragebogen oder zum Projekt haben, wenden sie sich bitte an Herrn Schamicke, Stadtplanungsamt Tel. 0911/974-3325. Für Ihre Mithilfe bedanken wir uns schon jetzt im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen: - Fragebogen Baulücken
Bei Eigentümergemeinschaften wird nur 1 Vertreter angeschrieben. Das Ausfüllen des Fragebogens sollte möglichst in Abstimmung mit den anderen Miteigentümern erfolgen.

Schriftliche Befragung der Eigentümer von Baulücken-Grundstücken in der Stadt Fürth

Rücksendung an

Stadt Fürth
Stadtplanungsamt
Hirschenstraße 2
90762 Fürth

Fürth

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an
Herrn Schamicke
Tel.-Nr.: 0911/974-3325

Angaben zum Eigentümer/Miteigentümer und Grundstück

Lfd.Nr:	*<lfd.Nr.>*
Name:	*<<Nachname>> <<Vorname>>*
Flurstücksnummer(n):	*<<Flurstück>>* Gemarkung: *<<Gemarkung>>*
Adresse Flurstück:	*<<Lage>>*

1. Haben Sie vor, das o.g. Grundstück in näherer Zukunft zu bebauen?

☐ Ja, in den nächsten ca. ☐ Jahren
☐ Nein

2. Welche Gründe haben <u>bisher</u> verhindert, dass das Grundstück bebaut oder verkauft wurde?
(Mehrfachnennung möglich)

☐ Bevorratung für spätere Eigennutzung (Bebauung)
☐ Bevorratung für Nachkommen/Erben etc.
☐ Grundstück dient der Kapitalanlage
☐ Kein Eigenbedarf für Bebauung
☐ Kein Interesse an Verwertung der Fläche (z.B. Verkauf)
☐ Fläche wird als Haus- oder Kleingarten genutzt
☐ Fläche wird als landwirtschaftliche Nutzfläche benötigt
☐ Komplizierte Eigentumsverhältnisse (Erbengemeinschaften etc.)
☐ Lage/Größe/Zuschnitt des Grundstücks
☐ Es ist unklar, welche Art der Bebauung auf dem Grundstück möglich ist
☐ Gewünschte Bebauung scheitert bisher an bau-/planungsrechtlichen Bestimmungen
☐ Sonstige:

Bitte wenden

3. Würden Sie Ihr Grundstück zum Verkauf anbieten?

☐ Ja

wenn ja:

☐ Anbieten des Grundstücks über die Stadt Fürth (kostenfreies Einstellen der Daten zum Grundstück und der Kontaktadresse auf der Internetseite der Stadt Fürth)

☐ Anbieten des Grundstücks durch die Stadt Fürth (nur Grundstücksdaten, Eigentümer bleibt anonym) und Vermittlung von Kaufinteressenten an den Eigentümer über die Stadt Fürth

☐ Verkauf ausschließlich an die Stadt Fürth

☐ Verkauf ausschließlich an Dritte ohne Unterstützung durch die Stadt Fürth

☐ Nein

evtl. Gründe:

4. Würden Sie Ihr Grundstück ggf. gegen ein für Sie geeigneteres Grundstück tauschen?

☐ Ja

wenn ja

☐ gegen ein anderes Baugrundstück

☐ gegen landwirtschaftliche Flächen inkl. Wertausgleich

☐ Nein

5. Widerspruch gegen die Veröffentlichung von Baulücken gem. § 200 (3) BauGB?

☐ Ich erkläre mich damit einverstanden, dass mein Grundstück in das öffentliche Baulückenkataster aufgenommen wird

☐ Ich widerspreche einer Veröffentlichung

Bitte den ausgefüllten Fragebogen möglichst bald an aufgedruckte Adresse zurücksenden, oder persönlich im Stadtplanungsamt abgeben.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen!

N

Zeichenerklärung:

Auswertung der Eigentümerbefragung v. 06/2012
zur Veröffentlichung im Baulückenkataster:

- Zustimmung zur Veröffentlichung
- Zustimmung zur Veröffentlichung und Verkaufsabsichten
- Baulücken im Eigentum der Stadt Fürth
- Widerspruch zur Veröffentlichung
- Zustimmung/Widerspruch unbestimmt
- keine Antwort
- wegen Unzustellbarkeit zurück

0 100 200 400 600 800 1.000 Meter

Kartengrundlage: Digitale Flurkarte der Stadt Fürth

Stadtplanungsamt
Technisches Rathaus • Hirschenstraße 2 • 90762 Fürth

Wohnbaulückenkataster

Voruntersuchungen zur Erstellung eines Baulandkatasters

► **Auswertung der Eigentümerbefragung**

Stand: 06.2012

Stadtplanungsamt Fürth
Abt. Flächennutzungsplanung
Fürth, den 25.09.2012

Stadt Fürth

Beschlussvorlage

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Bau- und Werkausschuss	07.11.2012	öffentlich - Beschluss	

Regelungen der Sondernutzungsrichtlinien

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	

Anlagen:
Sondernutzungsrichtlinien: Richtlinien zur Gestaltung von Sondernutzungen wie Warenauslagen, Aufstellern und Außenmöblierung in der Innenstadt von Fürth

Beschlussvorschlag:

1. Den Ausführungen des Baureferates zu den Sondernutzungsrichtlinien wird beigetreten.
2. Der Bau- und Werkausschuss beschließt, dass die Sondernutzungsrichtlinien i.d.F. vom 19.10.2012 als verwaltungsinterne Richtlinien bei der Behandlung entsprechender Anträge angewendet werden sollen.

Sachverhalt:

bisherige Beratungsfolge		Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
				angen	abgel.		
1	Bauausschuss	25.10.06	x				
2	Bauausschuss	18.06.08	x				
3	Bau- Und Wirtschaftsausschuss	11.07.12	vertagt				

Bereits im Oktober 2006 hat sich der Bauausschuss anlässlich der abgeschlossenen Neugestaltung der Fußgängerzone grundsätzlich mit der Idee einer „Innenstadtsatzung“ beschäftigt. Als Zielsetzung wurde die Bewahrung des einzigartigen Stadtbildes von Fürth mit seiner hohen Dichte an Baudenkmälern formuliert. Die historische Bausubstanz sollte nicht durch unproportioniert große oder an falscher Stelle angebrachte Werbeanlagen überformt, das Erscheinungsbild nicht durch ausladende oder unpassende Sondernutzungen im Straßenraum beeinträchtigt werden.

Der Bauausschuss hatte die Auffassung des Baureferates geteilt, dass in Ergänzung zur baulichen Umfeldverbesserung durch die Stadt eine Neuordnung der privaten Sondernutzungen

und Werbeanlagen erforderlich ist. Nur wenn diese ebenfalls bestimmte Gestaltungsansprüche erfüllen, können die hochwertig gestalteten Oberflächen, das darauf abgestimmte Stadtmobiliar und die neue Beleuchtung in Fußgängerzone und Rathausumfeld zum positiven Erscheinungsbild beitragen. Damit die hohen Investitionen der Stadt zur Verbesserung der Aufenthalts- und Erlebnisqualität im öffentlichen Raum dauerhaft wirken können, sind zur Unterstützung Gestaltungsregeln für dessen private Inanspruchnahme erforderlich.
Dezente Werbeanlagen, professionelle Warenpräsentationen und ansprechende Außenmöblierungen tragen maßgeblich zu einer gepflegten Atmosphäre bei, der bei der Entwicklung Fürths zu einer attraktiven Einkaufsstadt eine wesentliche Rolle zukommt. Besonders im Hinblick auf die beiden sich neu entwickelnden Einkaufszentren ist die Schaffung und Einhaltung von Qualitätsstandards von großer Bedeutung, um auch im öffentlichen Raum ein niveauvolles Einkaufsflair zu bieten.

Die Verwaltung hat daher zunächst begonnen, eine „Innenstadtsatzung“ zu erarbeiten und damit längst fällige gestalterische Festsetzungen entwickelt, mit denen die vielfältigen Ansprüche an den Raum koordiniert werden können und die als Grundlage zur einheitlichen Beurteilung von Anträgen dienen.
Der Geltungsbereich sollte dabei nicht nur auf die neugestaltete Fußgängerzone beschränkt werden, sondern auch die Altstadt und weitere Teile der westlichen und östlichen Innenstadt umfassen, die sich entweder durch einen hohen Anteil an denkmalgeschützten Gebäuden oder durch neu gestaltete Straßenräume (z. B. Friedrichstraße, Dr.-Max-Grundig-Anlage) auszeichnen.
Die beiden Teile der „Innenstadtsatzung“ - für Werbeanlagen und Sondernutzungen - wurden während ihrer Bearbeitung relativ frühzeitig im Verfahren voneinander abgekoppelt. Zunächst wurde unter Beteiligung von Vertretern des Fürther Einzelhandels eine Werbeanlagensatzung entwickelt, die mittlerweile (seit dem 16. Juli 2008) gültig ist. Ihre 1. Änderung (v. a. Konkretisierung des Geltungsbereichs) wurde in der Sitzung des Stadtrates am 13.04.2011 beschlossen.

In den vorangegangenen Sitzungen des Bauausschusses wurden bereits die konkreten Regelungen zu den Abschnitten Warenauslagen und Außenmöblierung als Teile des Regelungswerkes beschlossen. Eine Diskussion und inhaltliche Abstimmung dieser Punkte erfolgte auch mit den Vertretern der betroffenen Verbände. Im Aufstellungsverfahren wurden anschließend noch weitere Abschnitte ergänzt: Abschnitt III enthält Regelungen zu Fahrradständern und Begrünung vor Geschäften. Abschnitt IV regelt die Art, Anzahl und Größe bei der Aufstellung von Werbeständern, Abschnitt V den Ausschluss weiterer Verkaufsstände im Geltungsbereich.
Der im Bauausschuss vorgestellte Entwurf sah vor, auf die Aufstellung von Bänken im Geltungsbereich zu verzichten. Wegen verschiedener Anfragen und aufgrund eines gemeinsamen Ortstermins mit beteiligten Dienststellen wurde die ausnahmsweise Zulässigkeit von hochwertig ausgeführten Bänken ohne Rückenlehne in Einzelfällen außerhalb der Fußgängerzone aufgenommen.
Aus Gründen der stadtgeschichtlichen Entwicklung und des entsprechenden Straßen- und Ortsbildes entspricht der Geltungsbereich für die Sondernutzungsrichtlinien sowie die Abgrenzung der drei Zonen der Werbeanlagensatzung.
Die in den Richtlinien enthaltenen Fotobeispiele sollen zum einen verdeutlichen, welche gestalterische Zielrichtung die Regelungen anstreben und zum anderen Anregungen und Beispiele für positive Gestaltungsmöglichkeiten aufzeigen.

Im Verlauf der Erarbeitung der Festsetzungen fanden mehrere Abstimmungstermine mit dem Rechtsamt sowie dem Tiefbauamt statt.

Nachdem es sich bei Sondernutzungen immer um Nutzungen im öffentlichen Raum handelt, regeln die Richtlinien die Bedingungen, zu denen städtischer Grund zur Verfügung gestellt werden kann.
Aufgrund einiger Urteile des VGH zum Wesen der Sondernutzungserlaubnis und zur richtigen Ausübung des Ermessens wurde von Seiten des Rechtsamtes empfohlen, die Regelungen nicht als Satzung, sondern als Verwaltungsrichtlinie beschließen zu lassen.

Die Verwaltung hält die vorgestellten Richtlinien für ein erforderliches Instrument zur einheitlichen und objektiven Beurteilung von Sondernutzungsanträgen. Sie schaffen die Grundlage für transparentes und nachvollziehbares Verwaltungshandeln und tragen somit zu einer höheren Akzeptanz von Behördenentscheidungen bei den Bürgern bei. Darüber hinaus dienen die Richtlinien dem Antragsteller zur Information vor Anschaffung der Möblierungselemente und erhöhen damit auch die Investitionssicherheit der Antragsteller..
Die Richtlinien enthalten Grundsätze, die grundsätzlich einzuhalten sind. In besonderen, begründeten Einzelfällen oder besonderen städtebaulichen Situationen können auch Ausnahmen erforderlich und genehmigungsfähig sein, wenn diese den allgemeinen gestalterischen Zielen nicht entgegenstehen.
Nach Ansicht der Verwaltung stellen die nun vorliegenden Richtlinien einen weiteren notwendigen Baustein im Gesamtprojekt Innenstadtsanierung dar und sind als sinnvolle Ergänzung der bisher erfolgten Maßnahmen zu sehen.

Vergleichbare Richtlinien werden in anderen Städten bereits mit Erfolg angewendet.

In der letzten Sitzung des Bau- und Werkausschusses vor der Sommerpause wurde noch Abstimmungsbedarf gesehen und eine Beschlussfassung vertagt. Der Bau- und Werkausschuss wird gebeten, den Regelungsinhalten nunmehr zuzustimmen und die Anwendung der Sondernutzungsrichtlinien als verwaltungsinternen Regelungskatalog bei der Behandlung entsprechender Anträge zu beschließen.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen [x] nein [ ] ja Gesamtkosten €	jährliche Folgelasten [ ] nein [ ] ja €
Veranschlagung im Haushalt [ ] nein [ ] ja Hst. Budget-Nr. im [ ] Vwhh [ ] Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:	

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
III. Beschluss zurück an **Stadtplanungsamt**

Fürth, 24.10.2012

Unterschrift der Referentin bzw. des Referenten

Stadtplanungsamt
Oppermann Yvonne
Marquardt Andrea

Sondernutzungsrichtlinien

Richtlinien zur Gestaltung von Sondernutzungen wie Warenauslagen, Aufstellern und Außenmöblierung in der Innenstadt von Fürth

Einleitung

Die Bewahrung des einzigartigen Stadtbildes von Fürth mit seiner hohen Dichte an Baudenkmälern ist ein wichtiges städtebauliches und kulturelles Anliegen, das im Interesse der Allgemeinheit steht.

Private Sondernutzungen wie Warenauslagen, Werbeaufsteller und Gastronomiemöblierung beeinflussen in hohem Maße das Erscheinungsbild der Stadt. Qualitätvolle Sondernutzungselemente tragen maßgeblich zu einer gepflegten Atmosphäre und damit zu einer hohen Aufenthaltsqualität des öffentlichen Raumes bei, sie können den Stadtraum beleben und bereichern. Hochwertig gestaltete öffentliche Räume sind ein häufig unterschätzter gewichtiger Faktor der urbanen Attraktivität eines Zentrums. Es ist zu erwarten, dass die Aufenthaltsqualität für Gäste und Bewohner einer Stadt zunehmende Bedeutung im Wettbewerb der Städte untereinander erlangen wird.

Seit Jahren ist zu beobachten, dass die steigende Anzahl der verschiedenen Sondernutzungen die hohen architektonischen Qualitäten der größtenteils denkmalgeschützten Gebäude in den Hintergrund drängen. Dies führt zwangsläufig zu einem deutlichen Attraktivitätsverlust des öffentlichen Raumes. Die Vielzahl der unterschiedlichen Warenständer, Stopper, Fahnenaufsteller, Tische und Werbetafeln mit Waren und Billigangeboten überfrachten und verstellen oftmals den Straßenraum; dadurch entsteht ein ungeordneter und ungepflegter Eindruck.

Aus diesem Grund sind zum Schutz des charakteristischen Orts- und Straßenbildes in der Innenstadt Regelungen erforderlich, die eine angemessene Menge und gestalterische Qualität der Sondernutzungselemente gewährleisten. Für die Stadt Fürth wurden demzufolge Richtlinien für die Aufstellung und Gestaltung von Sondernutzungen erarbeitet, die den besonderen Anforderungen an Möblierungsgegenstände und Warenpräsentationen im Bereich der Innenstadt Rechnung tragen sollen.
Diese Richtlinien sind Grundlagen für das künftige Verwaltungshandeln, d. h. sie kommen bei der Ausübung des Ermessens zur Anwendung und sollen eine gestalterisch anspruchsvolle Belegung des öffentlichen Raumes durch die private Nutzung sichern.

Um der baugeschichtlichen Entwicklung und den unterschiedlichen Nutzungen der Innenstadt Rechung zu tragen, wurde der Geltungsbereich dieser Richtlinien analog zur rechtskräftigen Werbeanlagensatzung in drei Bereiche unterteilt und dafür teilweise unterschiedliche oder abgestufte Regelungen entwickelt. So soll das größtmögliche Maß an Verträglichkeit der Interessen der Allgemeinheit einerseits und den Nutzern der öffentlichen Flächen andererseits hergestellt werden.

43/82

O: 7

Der erste Teil der Richtlinien enthält allgemeine Vorschriften wie die Beschreibung des sachlichen und räumlichen Geltungsbereiches sowie Angaben zur Antragstellung und den allgemeinen Gestaltungsgrundsatz.

Der zweite Teil beinhaltet die besonderen Vorschriften zu den verschiedenen Sondernutzungen: Im ersten Abschnitt werden Regelungen zum Thema Warenauslagen bezüglich des Aufstellungsortes, der Ausdehnung und der Gestaltung der Warenpräsentationen getroffen. Anschließend folgen Anforderungen für den Bereich der Außengastronomie, wie Möblierung, Sonnenschutz, Begrünung. Der dritte Abschnitt regelt die Aufstellung von Fahrradständern und sonstigen Möblierungen. Im vierten Abschnitt werden Regelungen zu Werbeaufstellern wie z. B. Stoppern, Fahnen u. ä. getroffen, im fünften Abschnitt zu Verkaufsständen.

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Richtlinien binden das Ermessen der Verwaltung bei der Entscheidung über:

a) Warenauslagen, d. h. alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden, mobilen Elemente, die dem Verkauf oder der Ausstellung von Waren dienen, wie Warentische, Stellagen, Schütten, Obst- oder Gemüseauslagen, Markttische, Warenkörbe, Wühltische, Kleiderständer, Möbelausstellungen, bewegliche Vitrinen, Paletten u. a.,
b) Außenmöblierung, d. h. die Aufstellung von Tischen und Stühlen,
c) Sonnen- bzw. Witterungsschutz,
d) Beleuchtung und Heizstrahler bei Außenbestuhlungsflächen,
e) Zäune, Podeste und Beläge,
f) Begrünung in Verbindung mit Warenauslagen und Außenmöblierungen oder ohne Bezug dazu,
g) Fahrradständer,
h) Werbeaufsteller, d. h. Werbeschilder, (Kunden-)Stopper, Plakatständer, Tafeln, Fahnenaufsteller u. a. Werbeträger zu Zwecken der Kundenwerbung,
i) Verkaufsstände.

(2) Von diesen Richtlinien unberührt bleiben weitergehende Anforderungen aufgrund des Denkmalschutzgesetzes.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für die in den Richtlinien getroffenen Regelungen erstreckt sich auf die nachfolgend beschriebenen drei Bereiche (Zonen) der Innenstadt, die im Einzelnen im beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Der Lageplan ist im Maßstab 1:5.000 als Anlage 1 beigefügt und kann während der allgemeinen Dienststunden im Tiefbauamt, Abteilung Straßenverwaltung eingesehen werden.
Darüber hinaus gilt im Stadtgebiet weiterhin die bestehende Sondernutzungssatzung vom 04.01.1979 zuletzt geändert am 29.04.2010.

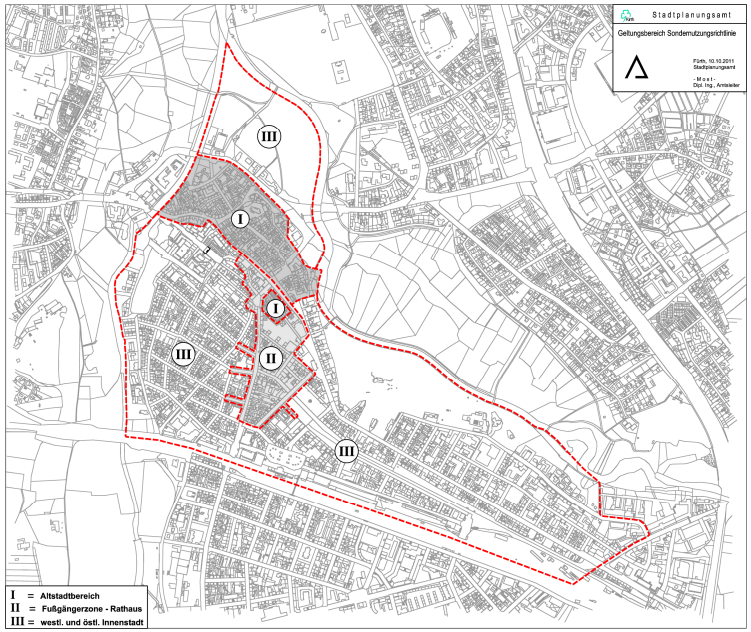

Altstadtbereich (Zone I)

Der baugeschichtlich älteste Teil der Innenstadt ist geprägt durch das kleinteilige Erscheinungsbild einer typischen fränkischen Kleinstadt des späten 17. und 18. Jahrhunderts, das hier noch weithin in eindrucksvoller Geschlossenheit erhalten ist.
Die Regelungen der Zone I betreffen zum einen den Altstadtbereich St. Michael sowie den Bereich östlich des Königsplatzes mit dem Sozialrathaus bis zum Helmplatz. Dieser Bereich der Zone I wird umgrenzt durch das Ufer der Rednitz im Westen bis zur Dietrich-Bonhoeffer-Brücke, im Norden durch die Straßenmitte der Kapellenstraße bis zum Grundstück Fl.-Nr. 937, Gem. Fürth (BRK), dann durch dessen Westgrenze und die Straßenmitte der Unteren Fischerstraße. Östlich der Henri-Dunant-Straße verläuft die Abgrenzung zunächst entlang der Straßenmitte der Mühlstraße, knickt in Höhe der Hausnummer 23 in Richtung Osten ab und verläuft dann weiter am Westufer der Pegnitz, so dass die Bebauung auf der östlichen Straßenseite der Mühlstraße erfasst wird. Die Feuerwache und die Schulgebäude des Heinrich-Schliemann-Gymnasiums werden trotz ihrer deutlich späteren Entstehung zur Abrundung einbezogen. Die Zone I wird im Süden begrenzt durch die südliche Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 317 und im Südwesten durch die Straßenmitte der Königstraße. Westlich der Markgrafengasse sind zusätzlich die südliche Straßenhälfte der Königstraße und die Anwesen Königstraße 12, 14, 26, 28, 32, 34, 36, 38 und 40 eingeschlossen.

Ebenfalls in Zone I liegen die Bäumenstraße und die ihr zugewandten Fassaden von der Brandenburger Straße bis zur Schirmstraße (Bäumenstraße 1-15, 17 und 19), das Anwesen Königstraße 108 sowie die Gebäude Schirmstraße Nr. 1-11 samt der nördlichen und westlichen Straßenhälfte.

Fußgängerzone und Rathausumfeld sowie Friedrichstraße (Zone II):

Die Bebauung in Zone II ist vorwiegend von meist drei- bis viergeschossigen Sandsteingebäuden in klassizistischem bzw. spätklassizistischem Stil geprägt. Hier befindet sich weitgehend das Geschäftszentrum der Stadt Fürth. Die Festsetzungen der Satzung gelten nicht im Inneren des City-Centers.
Das Geschäftszentrum beinhaltet die gesamte Fußgängerzone, d.h. die Schwabacher Straße von der Maxstraße (Straßenmitte) bis zum Kohlenmarkt, die angrenzenden Seitenstraßen Marien- und Mathildenstraße bis zur Ottostraße, die Blumenstraße bis zur Hirschenstraße sowie die Alexanderstraße, Moststraße und Rudolf-Breitscheid-Straße bis zur Friedrichstraße jeweils mit der straßenbegleitenden Bebauung. Das Gebäude Maxstraße 25, die Bebauung und die Straßenfläche der neugestalteten Friedrichstraße sowie die denkmalgeschützten Gebäude an der Fürther Freiheit (Haus Nrn. 2-6) einschließlich des nördlich angrenzenden Gehweges liegen ebenfalls in Zone II. In der Alexanderstraße zwischen Hallstraße und Friedrichstraße ist die Straßenmitte die nördliche Grenze, d. h. die Kirche „Zu Unserer Lieben Frau“ und das Amtsgericht sind nicht eingeschlossen.
Zone II beinhaltet außerdem das City Center auf der Südseite der Schirmstraße (Hausnummern 6, 8, 10 und 12) und in der Bäumenstraße (Hausnummern 21, 22, 24, 26, 28 und 30) sowie das Stadttheater. Östliche Begrenzung der Zone II ist in diesem Bereich die Straßenmitte der Hallstraße.
Des Weiteren liegen die Anwesen auf der Südseite der Königstraße von der Hallstraße bis zur Schwammbergerstraße sowie die Königstraße 70 in Zone II. Die Abgrenzung ist auch hier die Straßenmitte der Königstraße. Die daran südlich anschließenden Bereiche im Rathausumfeld mit Obstmarkt und Kohlenmarkt werden ebenfalls vom Geschäftszentrum umfasst. Die genaue Abgrenzung verläuft folgendermaßen: Mohrenstraße 6, Straßenmitte der Mohrenstraße bis zur Mohrenstraße 1, um die Gebäude Mohrenstraße 1, Obstmarkt 3, 2 und 1, Ludwig-Erhard-Straße 19, 17, 13, Gartenstraße 1, Ludwig-Erhard-Straße 7, 5, 3 und 1, Kohlenmarkt 4, Gartenstraße 3 und 1, Kohlenmarkt 3, Hirschenstraße 2 und 3, Beginn der Fußgängerzone, Kohlenmarkt 2 und 1 und die Bebauung an der Ostseite der Brandenburger Straße bis zur Königstraße.

Westliche und östliche Innenstadt (Zone III)

Zone III schließt die gesamte Fläche der Innenstadt zwischen den Flüssen (Rednitz und Pegnitz) im Westen und Norden sowie den Bahngleisen im Süden ein, die weder im engeren Altstadt- (Zone I) noch im engeren Geschäftsbereich (Zone II) liegt.
Hier handelt es sich um die Siedlungserweiterungen aus dem 19. und frühen 20. Jahrhundert, die aufgrund der relativ geringen Zerstörungen im Zweiten Weltkrieg sehr gut erhalten sind. Die das Ortsbild in diesem Bereich dominierende Bausubstanz entstammt dem Klassizismus, der Gründerzeit und dem Jugendstil.

Im Osten wird die Grenze des Geltungsbereichs definiert durch den Beginn des Technologieparks Uferstadt (Ostgrenze des Grundstücks Fl.-Nr. 978/2, Gem. Fürth), die Straßenmitte der Dr.-Mack-Straße und der Frankenstraße sowie jeweils die westliche Grenze der Grundstücke Fl.-Nr. 997/15 und -südlich der Nürnberger Straße- Fl.-Nr. 998/11 und 1052/14, Gem. Fürth.

Die genauen Abgrenzungen aller drei Zonen sind dem Lageplan zu entnehmen.

§ 3 Antrag und Genehmigung

Die erforderlichen Anträge für die Genehmigung der Sondernutzung sind beim Tiefbauamt, Abt. Straßenverwaltung im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2 der Stadt Fürth zu stellen. Dem Antrag ist ein Lageplan sowie eine aussagekräftige Skizze oder Fotomontage beizufügen. Die Art der Möblierungselemente ist bei der Beantragung durch geeignetes Bildmaterial darzustellen.

§ 4 Gestaltungsgrundsatz

Sondernutzungen sind hochwertig zu gestalten. Sie müssen sich in Form, Größe und Verhältnis, Lage, Material und Farbe der Architektur des Gebäudes bzw. des Ensembles unterordnen, dürfen das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen und das Straßenbild nicht beeinträchtigen sowie deren historischen und städtebaulichen Charakter nicht stören.

48/82

Zweiter Teil
Besondere Vorschriften

Abschnitt I - Warenauslagen

§ 5 Grundsätzliches

Die Präsentation von Waren soll vorrangig in den Schaufenstern erfolgen. Warenauslagen vor dem Geschäft sollen lediglich als Blickfang dienen und auf besondere Angebote hinweisen. Eine Auslagerung von Verkaufsflächen in den öffentlichen Raum soll nicht stattfinden.

§ 6 Anordnung und Umfang von Warenauslagen

Die Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen von Warenauslagen vor einem Einzelhandelsgeschäft im Geltungsbereich kann für Waren, soweit diese zu seinem Sortiment gehören und sofern keine übermäßige Häufung im Zusammenhang mit Warenauslagen auf Privatgrund entsteht, nur unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

a. Warenauslagen dürfen nur einreihig und unmittelbar vor dem Gebäude direkt an der Fassade mit einer maximalen Tiefe bis zu 1,20 m aufgestellt werden.

Zu viel, ungeordnet:

positiv

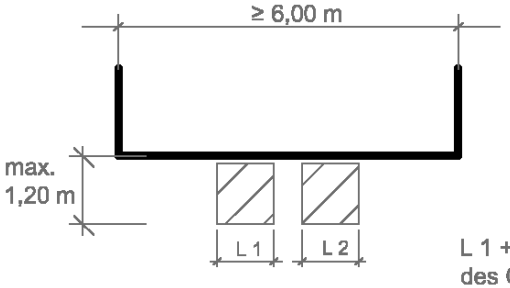

L 1 + L 2 = max. 1/3 der Fassadenlänge des Geschäftes

	Ausnahmen im Einzelfall für die Auslage von Pflanzen bei Blumenläden können gewährt werden.	Ausnahme Blumenladen:
b.	Warenauslagen dürfen je straßenseitiger Gebäudeseite maximal 1/3 der Länge der Geschäftsfassade betragen, bei Läden mit einer Fassadenlänge unter 6 m dürfen 2 m aufgestellt werden. Für dekorativ angeordnetes Frischobst und Gemüse sowie Pflanzen bei Blumenläden werden je Gebäudeseite Warenauslagen bis zu 2/3 der Länge der Geschäftsfassade zugelassen.	negativ: 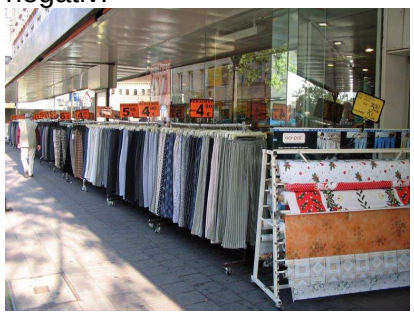
		positiv: 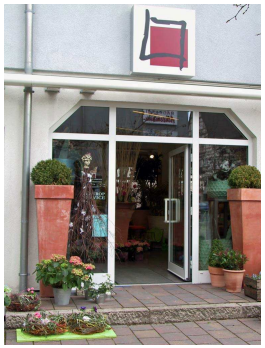

c. Bei vorhandenen Gehwegen an öffentlichen Straßen sind Warenauslagen möglich, wenn auf der jeweiligen Gehwegfläche eine Mindestbreite von 1,50 m bzw. in stark frequentierten Bereichen eine Durchgangsbreite von bis zu 2,50 m verbleibt (Einzelfallprüfung).

d. Durchfahrtswege und Aufstellflächen für Rettungsfahrzeuge dürfen durch die Aufstellung von Warenauslagen nicht eingeschränkt werden.

e. Bei Geschäften mit einer Fassadenlänge von weniger als 6 m kann alternativ ausnahmsweise eine blockweise Aufstellung der Warenauslagen (bis maximal 4 qm) in einem Abstand von 1,50 m von der Gebäudekante zugelassen werden, sofern die erforderlichen Rettungswege nicht beeinträchtigt werden.

f. Die Höhe der einzelnen Elemente bzw. Warenständer darf 1,60 m nicht überschreiten. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen möglich (z. B. für Karten oder Brillen).

blockweise Aufstellung:

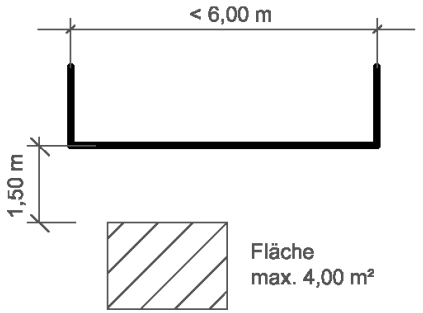

negativ:

Ausnahme z. B. Brillenständer:

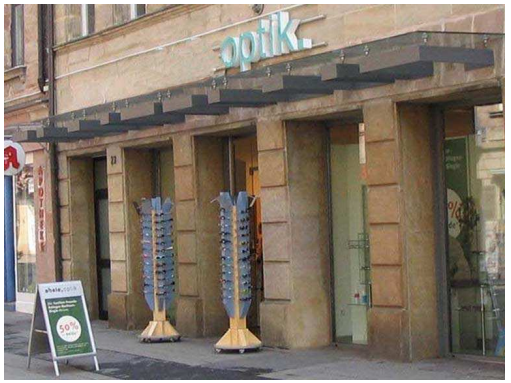

§ 7 Gestaltung von Warenauslagen

(1) Je Ladengeschäft dürfen höchstens zwei unterschiedliche Konstruktionsarten aus gleichem Material und in einheitlicher Farbgebung für Warenpräsentationen verwendet werden (z. B. Kleiderständer und Warenkorb).

zu viele unterschiedliche Konstruktionsarten:

(2) Die Gestaltung einer Warenauslage ist so auszuführen, dass sie sich in das Stadtbild einfügt. Dabei gelten folgende Vorgaben:

a. notwendige Konstruktionen zur Warenpräsentation sind grundsätzlich in Metall auszuführen,

b. Farbgebung vorrangig bronzefarben oder anthrazit, Ausnahmen bei Firmenfarben von Ladenketten (Corporate Identity) im Rahmen eines Gesamtkonzeptes sind möglich,

Ausnahme bei Corporate Identity möglich:

c. grelle und weiße Farbgebung sowie Werbeaufdrucke sind nicht zulässig,

zu grelle Farbgebung:

weiße Farbgebung negativ

d. Preisauszeichnungen oder sonstige Aufschriften sind untergeordnet und in ordentlicher Form auszuführen. Grelle Farbgebung ist unzulässig.

zu grell, zu groß

zu groß, unordentlich:

Positives Beispiel Preisschild:

e. Die Aufstellung von Sonnenschirmen in Verbindung mit Warenauslagen kann – falls keine Markisen oder Vordächer vorhanden sind – bei ausreichenden Platzverhältnissen unter folgenden Voraussetzungen zugelassen werden:

- hochwertige, stabile Ausführung,
- textile einfarbige Bespannung, gedeckte Farben, ohne Werbeaufdrucke,
- Größe: Durchmesser 2,50 m – 3,50 m
- Rettungswege und die erforderlichen Mindestdurchgangsbreiten (s. Punkt 6 c und d) müssen freigehalten werden.

Negativbeispiele für Sonnenschutz:

f. Wühltische sind unzulässig,

unzulässige Wühltische und Warenkörbe:

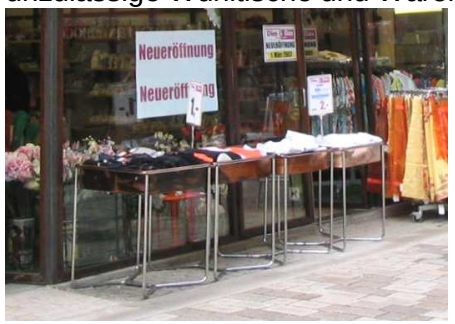

g. Warenkörbe und -schütten sind nur gestattet, wenn die Seitenflächen weitgehend geschlossen und hochwertig ausgeführt werden,

positiv: geschlossene Seitenflächen

h. Warenauslagen auf Paletten und in Kartons sind unzulässig,

i. die Präsentation von Waren direkt auf dem Boden oder an der Fassade ist grundsätzlich unzulässig,

unzulässige Warenauslagen auf Paletten und an der Fassade

j. Obst- und Gemüseauslagen sollten nur in Obstkisten aus Holz oder in geflochtenen Körben präsentiert werden, ausnahmsweise können auch einheitliche Kunststoffbehälter in einheitlichem und dezentem Farbton und hochwertiger Ausführung zugelassen werden.

negativ:

positiv:

(3) Auslagen zu Dekorationszwecken werden in Kombination oder anstelle von Warenauslagen nur im Einzelfall zugelassen und dürfen die in § 6 genannten Abmessungen (Warenauslagen zählen dann auch dazu) nicht überschreiten.

zulässige Auslagen zu Dekorationszwecken:

Abschnitt II - Außenmöblierung

§ 8 Flächen

(1) Die Sondernutzungsfläche zur Aufstellung von Außenmöblierung für gastronomische Betriebe muss räumlich in direktem Bezug zur Gaststätte liegen.

(2) Bei vorhandenen Gehwegen an öffentlichen Straßen ist die Aufstellung von Außenmöblierung nur möglich, wenn auf der jeweiligen Gehwegfläche eine Mindestdurchgangsbreite von 1,50 m – bzw. in stark frequentierten Bereichen auch mehr – verbleibt. Eine Einzelfallprüfung ist erforderlich und von den örtlichen Gegebenheiten und der Fußgängerfrequenz abhängig. Kann die Mindestdurchgangsbreite nicht eingehalten werden, ist eine Außenmöblierung nicht zulässig.

Im Bereich von Fußgängerzonen kann bei mehrreihigen Außenbestuhlungen das Freihalten von Durchgangswegen zwischen Hauswand und Außenbestuhlungsfläche bzw. innerhalb der Außenbestuhlungsfläche erforderlich sein (Einzelfallprüfung).

(3) Durchfahrtswege und Aufstellflächen für Rettungsfahrzeuge dürfen durch die Aufstellung von Außenmöblierung nicht eingeschränkt werden.

§ 9 Art der Möblierung

(1) Jede Möblierung ist grundsätzlich mit der Stadt Fürth abzustimmen. Die Möblierung (Tische, Stühle, sonstige Anlagen) ist pro Betrieb einheitlich in Form und Farbe zu wählen und in ihrer Gestaltung und Maßstäblichkeit dem städtischen Ambiente unterzuordnen.

positiv:
Durchgangswege sind freigehalten

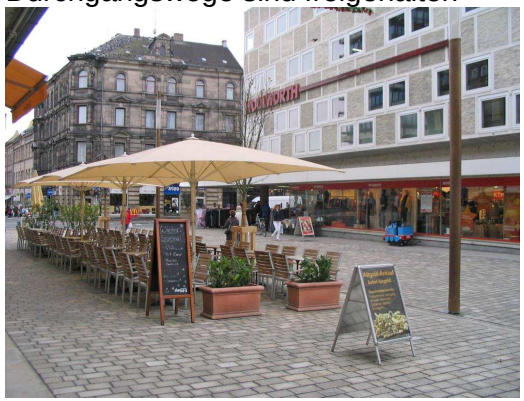

nicht zulässig: Kunststoffmöbel

nicht zulässig: Biertischgarnituren

(2) Im gesamten Geltungsbereich muss auf eine hochwertige Ausführung, zurückhaltendes Design und ein einheitliches Erscheinungsbild der Tische und Stühle geachtet werden. Auf Bänke soll grundsätzlich verzichtet werden. Außerhalb der Fußgängerzone können in Einzelfällen Bänke ohne Rückenlehne in hochwertiger Ausführung zugelassen werden. Eventuelle weitere Bestuhlung ist gestalterisch angeglichen auszuführen.
Plastikmöbel, Bierzeltgarnituren u. ä. sind nicht zulässig.

weitere Beispiele für nicht zulässige Plastikmöbel:

...

(3) In Zone II im Bereich der Fußgängerzone sind mit Flechtwerk bespannte Stühle mit Metallrohrgestell, möglichst in hellen Farben oder Naturfarben und passenden Tischen zu wählen. Grelle Farbgebung ist ausgeschlossen. Alternativ sind Stühle mit Metallrohrgestell und Holz- oder nicht glänzender Lochblechauflage sowie hochwertiger Stoffbespannung möglich.
Biergartenmöblierung, Klappstühle o. ä. sind im Bereich der Fußgängerzone nicht zulässig.

Beispiele für gelungene Möblierung:

weitere Beispielstühle für die Fußgängerzone:

(4) In Zone I, II (außer Fußgängerzone) und III ist neben den in der Fußgängerzone zulässigen Möblierungselementen auch die Verwendung von Stühlen und Tischen aus Holz oder Holz mit Eisengestellen möglich, sofern sie hochwertig gestaltet sind.

(5) Die Aufstellung von Getränke- und Speisetheken im Bereich der Außengastronomieflächen ist nicht gestattet.

(6) Die Aufstellung von Stehtischen an Stelle von herkömmlicher Außenbestuhlung ist nur ausnahmsweise zulässig. Eine Kombination ist nicht gestattet.

Beispiele für hochwertig gestaltete Holztische und -stühle mit Eisengestellen - außerhalb der Fußgängerzone zulässig:

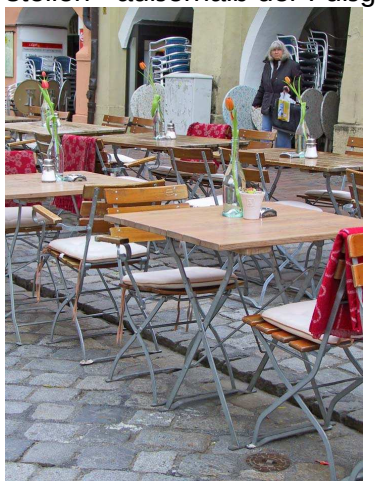

§ 10 Außenmöblierung bei nicht gastronomischen Betrieben

Vor nicht gastronomischen Betrieben kann die Aufstellung von einem kleinen Tisch und maximal zwei Stühlen zu Dekorationszwecken oder für wartende Kunden anstelle von Warenauslagen ausnahmsweise zugelassen werden.

Außenmöblierung vor Ladengeschäften anstelle von Warenauslagen ausnahmsweise zulässig:

§ 11 Sonnenschirme

(1) Als Sonnen- bzw. Witterungsschutz sind nur Sonnenschirme mit einer maximalen Größe von 3,50 x 3,50 m zugelassen, sofern sie nicht in Baumstandorte oder Rettungswege hineinragen. Außerdem sind die erforderlichen Mindestdurchgangsbreiten (s. § 8 (2)) freizuhalten. Zeltüberdachungen, Großflächenschirme, Pavillons o. ä. sind nicht zulässig. Der Mindestdurchmesser für Sonnenschirme in der Fußgängerzone beträgt 2,50 m.

(2) Die Schirme müssen mit einer einfarbigen nicht glänzenden Stoffbespannung ausgeführt werden, eine naturweiße oder beige Ausführung wird empfohlen.

(3) Werbeaufdrucke sind nur auf den Volants der Schirme in Höhe von max. 10 cm erlaubt, auf der eigentlichen Schirmbespannung ist Werbung nicht zulässig.

zu grell, zu groß, zu viel Werbung

positiv:

§ 12 Beleuchtung und Heizstrahler auf Außenbestuhlungsflächen

(1) Beleuchtung und/oder Heizstrahler sind nur direkt unterhalb der Schirm- und Markisenbespannung erlaubt und müssen in die Tragkonstruktion integriert werden.

(2) Freistehende Heizstrahler sind nicht zulässig.

(3) Die Beleuchtung ist in weißem oder cremefarbenem Licht auszuführen.

Beispiele für nicht zulässige Heizstrahler:

§ 13 Lagerung der Möblierung

Während der Sperrzeit muss der Freisitz geschlossen und das Mobiliar aufgeräumt werden. In jedem Fall sind die Freisitzanlagen während der Sperrzeiten unbenutzbar zu halten.

§ 14 Podeste

Podeste im öffentlichen Raum sind grundsätzlich unzulässig. Unebenheiten in der Oberfläche z. B. durch Pflasterbeläge müssen durch die Möblierung ausgeglichen werden.

§ 15 Beläge

Die Verwendung von Kunstrasen, Teppichen oder ähnlichen Belägen ist nicht zulässig.

§ 16 Zäune

Um den Charakter eines öffentlichen durchlässigen Raumes zu erhalten, sind Freisitze offen zu gestalten und dürfen nicht abgegrenzt werden. Das Aufstellen von Begrenzungselementen wie Zäunen, Sichtschutzzäunen, Wänden oder Windschutz ist nicht gestattet.

§17 Begrünung

(1) Begrünungen und Bepflanzungen im öffentlichen Raum sollen in der Regel nicht als Barriere wirken. Nur entlang von stark befahrenen Straßen dürfen Pflanzbehälter in Längsrichtung so aufgestellt werden, dass sie eine optische Abschirmung ergeben. Die Höhe der Pflanzen soll 1,50 m nicht überschreiten.
Insbesondere in Zone I sowie in Zone II im Bereich der Fußgängerzone soll durch ausreichenden Abstand zwischen den Pflanzbehältern bzw. unterschiedlich hohe Pflanzen eine Barrierewirkung vermieden werden.

nicht zulässige Einzäunungen:

….

unerwünschte Barrierewirkung

(2) Zur Bepflanzung der Pflanzkübel sollen keine Nadelgehölze verwendet werden. Es wird eine Bepflanzung mit Laubgehölzen z. B. Buchs, Liguster oder Efeu in Kombination mit Blumen und/oder Stauden empfohlen.

(3) Es sind Pflanzbehälter aus Metall in metallfarben (ausgenommen Edelstahl) oder anthrazit, Naturstein oder Terrakotta zu verwenden. Nachbildungen aus Kunststoff sind nur in sehr hochwertiger, Terrakotta ähnlicher Ausführung zulässig. Die Begrünungselemente eines Betriebes müssen einheitlich gestaltet werden.
Metallbehälter im Bereich der Fußgängerzone sollen möglichst aus Bronze oder mit Bronzeanstrich gefertigt werden.

(4) Außerhalb der Fußgängerzone können in Einzelfällen auch hochwertig ausgeführte Holzbehälter in grauem Farbton zugelassen werden.

positive Beispiele:

negative Beispiele:

60/82

Abschnitt III - Fahrradständer und sonstige Möblierungen

§ 18 Fahrradständer

(1) Das Aufstellen von privaten Fahrradständern ist nur in Ausnahmefällen bei einem offensichtlichen Mangel von entsprechenden Einrichtungen in der Umgebung zulässig.
In Zone I und II ist die Aufstellung von Fahrradständern zusätzlich zur Stadtmöblierung nur in begründeten Einzelfällen möglich. Eine gestalterische Abstimmung mit dem vorhandenen Stadtmobiliar ist erforderlich.
In Zone III können Fahrradständer mit größenmäßig und gestalterisch deutlich untergeordneten Firmenschildern ausnahmsweise zugelassen werden.
Die Fahrradständer dürfen lediglich in der Metallfarbe oder anthrazitfarbig lackiert werden.

Fahrradständer sollen i. d. R. unmittelbar vor der Fassade des jeweiligen Betriebes stehen.

Beispiel aus der Stadtmöblierung

§ 19 Begrünung vor Geschäften

Für Begrünungen vor Geschäften oder sonstigen Gebäuden gelten die Regelungen aus § 17 entsprechend.

Begrünung vor Ladengeschäften:

Abschnitt IV - Werbeaufsteller

§ 20 Art, Anzahl und Größe von Werbeaufstellern

(1) Als Werbeständer gelten alle auf dem Boden stehenden sowie angelehnten Tafeln und Schilder. Es darf maximal ein Werbeaufsteller bzw. eine Tafel oder Schild zur Geschäfts- oder Produktwerbung für jeden Laden bzw. Gaststätte pro Fassadenseite aufgestellt werden, sofern auf dem Grundstück nicht bereits eine Häufung von Warenauslagen oder Werbung vorhanden ist.
Der Aufsteller darf nur der Werbung für das eigene Geschäft dienen.
Die Aufstellung muss in direkter räumlicher Zuordnung zum Gewerbebetrieb im Bereich von max. 1,50 m vor der Fassade bzw. Grundstücksgrenze erfolgen. Wenn zwischen Fassade und Sondernutzungsfläche (z. B. für Außenmöblierung) eine Mindestdurchgangsbreite festgelegt wurde, muss dieser Bereich auch von Aufstellern freigehalten werden. Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich, z. B. bei Zeitungsläden zur Präsentation der Tagespresse.

(2) Die Größe der Präsentationsfläche darf max. DIN A1 (59 x 84 cm) bei einer Gesamthöhe des Werbeständers von maximal 1,20 m betragen.

(3) Der Werbeaufsteller, -tafel oder -schild darf nicht dauerhaft montiert sein.

(4) Die Aufstellung von Fahnenaufstellern, Flatterbannern oder sonstigen Aufstellern (z. B. sog. „Air Tubes“ o. ä.) sowie von beweglichen Werbeständern ist nicht gestattet. Anstelle eines Stoppers können in Einzelfällen ausnahmsweise dekorative Fahnen ohne Aufdruck zugelassen werden (z. B. sog. „Bali-Fahnen“).

negativ:

positiv:

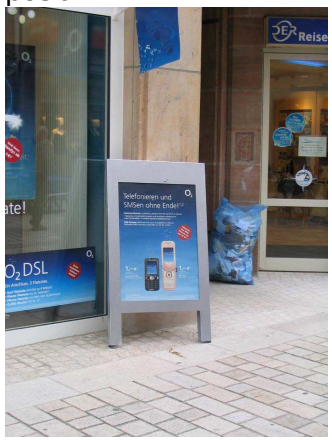

Abschnitt V – Verkaufsstände

§ 21 Verkaufsstände

Mit Ausnahme der bestehenden Markt- und Verkaufsstände sind Verkaufsstände (z.B. Imbissbuden), Verkaufspavillons oder -wägen im Geltungsbereich nicht zulässig.

§ 22 Gültigkeit der Richtlinien

Diese Richtlinien gelten für ab dem 1. Dezember 2012 eingehende Anträge für neue oder zur Verlängerung oder Änderung bereits ausgeübter Sondernutzungen, soweit nicht die Satzung für Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Baulast der Stadt Fürth (Sondernutzungssatzung) vom 4. Januar 1979 (Amtsblatt Nr. 1 vom 12. Januar 1979), zuletzt geändert am 25. April 2010 entgegenstehende oder speziellere Regelungen enthält.

Stadt Fürth

Beschlussvorlage

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Bau- und Werkausschuss	07.11.2012	öffentlich - Beschluss	

Straßenrechtliche Verfahren

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	

Anlagen:
5 Anlagen werden während der Sitzung in Umlauf gegeben

Beschlussvorschlag:

Die straßenrechtlichen Verfahren werden gemäß Vorlage der Verwaltung vom 25.10.2012 beschlossen.

Sachverhalt:

1. Am Grünen Weg
Als Ortsstraße wird eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 618 Gem. Unterfarrnbach (Am Grünen Weg) **gewidmet.**

(Die Straße wurde hergestellt und ist zu widmen.)

2. Manfred-Roth-Straße
Als Ortsstraße werden Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 613 und 618 Gem. Unterfarrnbach (Manfred-Roth-Straße) **gewidmet.**

(Die Straße wurde hergestellt und ist zu widmen.)

3. Stichstraße zwischen Manfred-Roth-Straße und Am Grünen Weg in Richtung Norden
Als Ortsstraße werden Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 565 und 618 Gem. Unterfarrnbach (Stichstraße zwischen Manfred-Roth-Straße und Am Grünen Weg in Richtung Norden) **gewidmet.**

(Die Straße wurde hergestellt und ist zu widmen.)

4. Stichstraße von der Manfred-Roth-Straße in Richtung Süden
Als Ortsstraße werden Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 613 und 618 Gem. Unterfarrnbach (Stichstraße von der Manfred-Roth-Straße in Richtung Süden) **gewidmet.**

(Die Straße wurde hergestellt und ist zu widmen.)

5. Poppenreuther Str. 110
Es **ist beabsichtigt** Teilflächen der als Ortstraße gewidmeten Grundstücke Fl.Nr. 92/20 und 88/19 Gem. Poppenreuth (drei Flächen bei Anwesen Poppenreuther Str. 110 mit ca. 0,5 m², 4,5 m² und 15 m²) **einzuziehen**.

(Im Zuge des Umbaus des Anwesens wurde Flächentausch nötig.)

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgelasten	
[x] nein [ ] ja	Gesamtkosten €	[x] nein [ ] ja	€
Veranschlagung im Haushalt			
[x] nein [ ] ja	Hst. Budget-Nr.	im [ ] Vwhh	[ ] Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
III. Beschluss zurück an **Tiefbauamt**

Fürth, 25.10.2012

Unterschrift der Referentin bzw. des Referenten

Tiefbauamt

Stadt Fürth

Beschlussvorlage

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Bau- und Werkausschuss	07.11.2012	öffentlich - Beschluss	

Bebauungsregelungen - Leyher Straße 60 Mehrfamilienhausbebauung mit Tiefgarage

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	

Anlagen:
Bauvorhaben: Lageplan, Ansicht Leyher Straße
Lageplan mit bestehenden Nutzungen

Beschlussvorschlag:

1. Den Ausführungen des Baureferates wird beigetreten.
2. Einer Wohnbebauung entlang der Leyher Straße auf dem Grundstück Fl. Nr. 2014/14 wird zugestimmt.
3. Die beantragte rückwärtige Wohnbebauung (zweite Zeile) auf dem Grundstück Fl. Nr. 2014/14 wird gem. § 15 Baunutzungsverordnung (BauNVO) abgelehnt.
4. Es wird empfohlen im rückwärtigen Grundstücksbereich ein nicht störendes Gewerbe als „Puffer“ zu entwickeln bzw. das gesamte Grundstück gewerblich zu nutzen.

Sachverhalt:

Für das Grundstück Fl.-Nr. 2014/14 Gemarkung Fürth wurde am 21.10.2011 ein Antrag auf Vorbescheid für eine Bebauung mit zwei Gebäuden mit insgesamt 28 Wohneinheiten und eine Tiefgarage mit 56 Stellplätzen gestellt. Der Antrag wurde mit Bescheid vom 15.05.2012 unter Bezugnahme auf mögliche Störungen der geplanten Wohnnutzungen durch bestehende gewerbliche Betriebe und Stellplatzanlagen in der Umgebung abgelehnt.
Inzwischen wurde das Vorhaben überarbeitet und zur Genehmigung eingereicht. Der Antrag sieht jetzt die Errichtung von zwei hintereinander liegenden mehrgeschossigen Wohngebäuden (III+D) parallel zur Leyher Straße sowie eines Zwischenbaukörpers und Glaswänden zur Abschirmung von Immissionen aus der angrenzenden Stellplatzanlage (ehemaliges Retourenlager Quelle) vor. Insgesamt sind 35 Wohneinheiten und 70 Stellplätze vorgesehen.
Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Fürth ist das betroffene Grundstück als gewerbliche Baufläche dargestellt.
Nachdem für diesen Bereich kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt, richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens aufgrund der Lage des Grundstückes innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB).

Nach § 34 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.
Nach Einschätzung des Stadtplanungsamtes fügt sich eine Wohnbebauung entlang der Leyher Straße als Fortsetzung der bestehenden wohngenutzten Gebäude ein und ist daher planungsrechtlich zulässig.
Im rückwärtigen Bereich des Grundstücks ist eine Wohnnutzung jedoch nach § 15 Baunutzungsverordnung (BauNVO) unzulässig, weil zu befürchten ist, dass von den genehmigten gewerblichen Nutzungen und Stellplatzanlagen in der Umgebung (Druckerei, Autowerkstatt und –handel, kunststoffverarbeitender Betrieb, Großparkplatz) unzumutbare Belästigungen und Störungen auf die geplante Wohnnutzung ausgehen. Darüber hinaus könnte es auch durch die heranrückende Wohnbebauung zu Einschränkungen der gewerblichen Nutzungen in den bestehenden Betrieben der näheren Umgebung kommen; dies würde auch dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme entgegenstehen.
Das Wirtschaftsreferat sieht darüber hinaus eine Wohnbebauung im Innern des Grundstücks auf Grund der beabsichtigten Vermarktung das ehemalige Retourenlager zum Zwecke einer gewerblichen Nutzung als problematisch an.
In der Baubeiratssitzung vom 15.10.2012 wurde das Vorhaben insgesamt abgelehnt. Es wird nun empfohlen, die Wohnbebauung im rückwärtigen Grundstücksbereich abzulehnen.

Aus städtebaulicher Sicht könnte zwischen der an der Leyher Straße gem § 34 BauGB planungsrechtlich zulässigen Wohnbebauung und der bestehenden gewerblichen Nutzung eine nicht störende gewerbliche Nutzung als „Puffer“ entwickelt werden. Darüber hinaus erscheint aus planungsrechtlicher Sicht auch eine gewerbliche Nutzung des gesamten Grundstücks möglich.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen [x] nein [ ] ja Gesamtkosten €	jährliche Folgelasten [ ] nein [ ] ja €
Veranschlagung im Haushalt [ ] nein [ ] ja Hst. Budget-Nr. im [ ] Vwhh [ ] Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:	

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
III. Beschluss zurück an **Stadtplanungsamt**

Fürth, 29.10.2012

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Stadtplanungsamt
Oppermann, Yvonne, Marquardt-
Hagedorn, Andrea

42.00
HS B
ANSICHT VON OSTEN
LEYER STRASSE
HS A

Landmannstr.
Balbiererstr.
Leyher Str.
Waldstr.
zu 1474
1059/5
1059/2
1059
1059/10
1059/11
1059/9
1059/4
1059/6
1059/3
1061
1061/8
1063
1063/21
1063/15
1063/14
1063/10
1063/8
1063/9
1063/4
1063/7
1063/6
1063/17
1063/13
1063/18
1063/34
1063/32
1063/31
1063/42
1063/33
1063/39
1063/29
1063/37
1058
1058/14
1058/4
1058/9
1058/15
1047/21
1058/5
2015
2014/7
2014/15
2014/14
2014/12
2012/8
2012/9
2012
2012/7
2013/7
2013/6
2013/8
2013/9
2013/10
2010/103
2010/70
2010/108
2010/105
2010/106
2010/109
2010/97
1471/179
1064/2
Schreinerei
Pizza
Wohnen
Gewerbe
Zum Teil Wohnen
Auto-handel
Franken Plastik
Infra
infra fürth gmbh
Werkstatt Autohandel
Abbruch
Autohandel
Druckerei
Stellplatzanlage
- - - Wohnen - - -
71/82
Ö 10.1

Fürth Stadtplanungsamt

Bestehende Nutzungen
Bereich Leyher Str. 60

M 1 : 1000

Fürth, 25.10.2012
Stadtplanungsamt

-M o s t-
Dipl. Ing., Amtsleiter

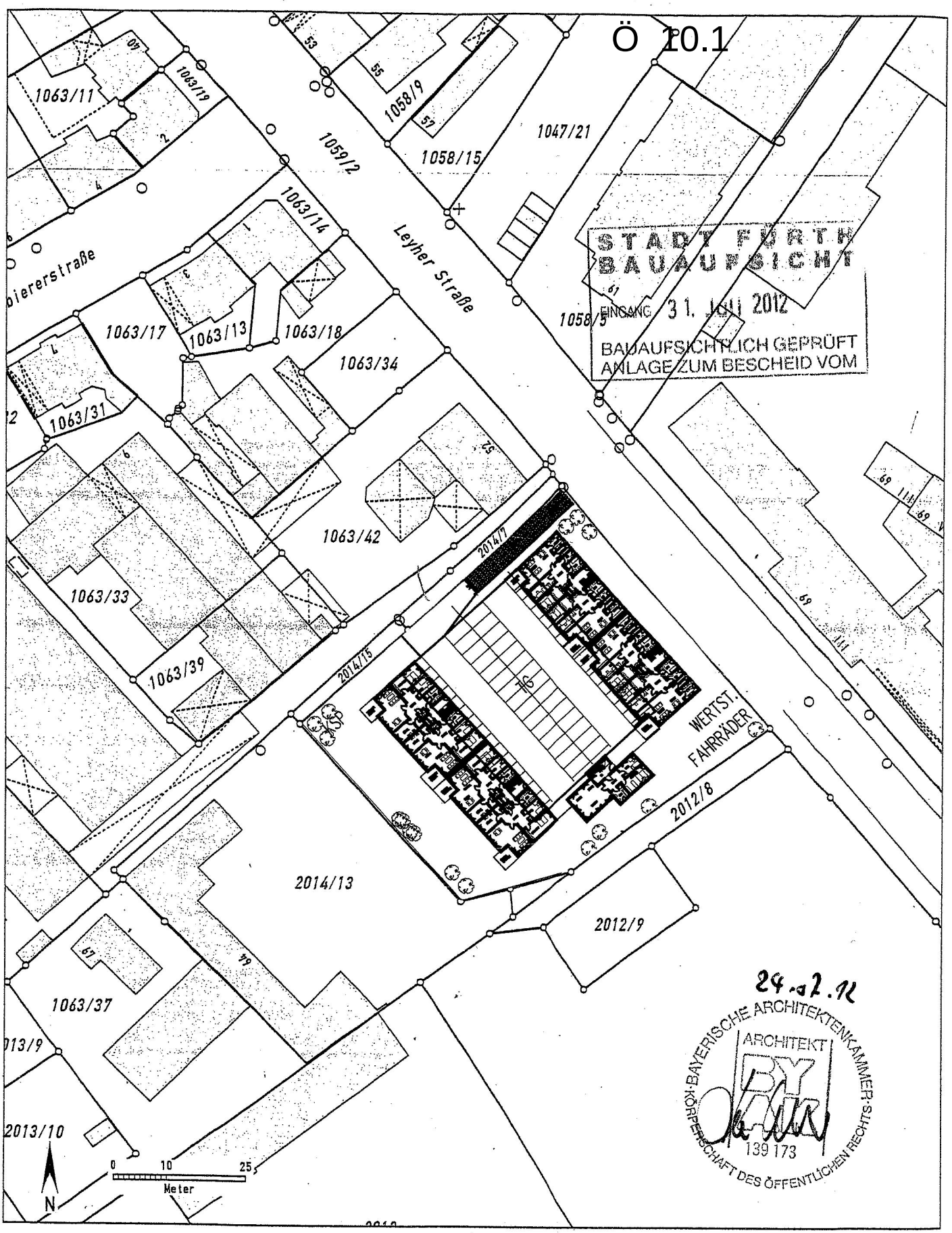

STADT FÜRTH
BAUAUFSICHT
EINGANG 31. JULI 2012
BAUAUFSICHTLICH GEPRÜFT
ANLAGE ZUM BESCHEID VOM

24.02.12
BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS
ARCHITEKT BY
139 173

Auszug aus dem Katasterkartenwerk im Maßstab 1:1000

Gemarkung: Fürth, Flurstück 2014/14 **Vermessungsamt Nürnberg, 05.09.2011**

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten.
Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) sind nur für den eigenen Bedarf gestattet.
Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.
Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; insbesondere bei lang gestrichelt dargestellten Grenzen kann es zu größeren Ungenauigkeiten kommen.
In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind.
Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

BAYERN VERMESSUNGSAMT NÜRNBERG

Jordan

Stadtentwässerung Fürth

Beschlussvorlage

I. Vorlage zur Beschlussfassung

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Bau- und Werkausschuss	07.11.2012	öffentlich - Beschluss	

Erschließung "Hardhöhe West" / B-Plan-Entwurf Nr. 433
Ergänzende Projektgenehmigung nach Ziff. 2.5 der Bauabwicklungsrichtlinien Neubau Regenklärbecken und Regenwassereinleitungsbauwerk in den RMD-Kanal

Aktenzeichen / Geschäftszeichen **StEF/KAN/KN/Ca**	
Anlagen: Übersichtslageplan Lageplan	

Beschlussvorschlag:

Die Vorlage der StEF wird zur Kenntnis genommen. Die Stadtentwässerung Fürth wird beauftragt, im Gewerbegebiet „Hardhöhe West“ das geplante Regenklärbecken und Regenwassereinleitungsbauwerk mit den neuen voraussichtlichen Projektkosten von ca. 3.000.000,00 € auszuführen.

Sachverhalt:

Im Werkausschuss am 11.05.2011 erfolgte die Projektgenehmigung für die Kanalbaumaßnahme „Erschließung Gewerbegebiet Hardhöhe West, RW-Einleitungsbauwerk in den Main-Donau-Kanal“ mit der Investitionssumme in Höhe von 2,7 Mio. €.
Die Investitionskosten erhöhen sich zum Einen aufgrund der unvorgesehenen Forderung des Eisenbahnbetriebsleiters für die Hafenbahn nach einer provisorischen Gleisüberfahrt. Zum Anderen muss der Aushub der StEF aus dem Regenklärbecken entsorgt werden. Dieses Aushubmaterial sollte zunächst zwischengelagert werden und für den Bau des Lärmschutzwalles von der Stadt Fürth verwendet werden. Das Aushubmaterial wird jedoch nicht mehr benötigt und muss daher entsorgt werden.
Die Investitionskosten für das Regenklärbecken und das Einleitungsbauwerk mit der Ableitung der Niederschlagswässer in den Main-Donau-Kanal erhöhen sich um ca. 300.000.- € auf insgesamt rund 3,0 Mio. €.
Die Ausführung ist von Aug. 2012 bis Nov. 2013 vorgesehen.

KOSTENZUSAMMENSTELLUNG:

Zulaufkanal, Regenklärbecken, Fallschacht, Rohrvortrieb, Einleitungsbauwerk	**1.708.245,00 €**
Betriebsgebäude, Außenanlagen	**308.315,00 €**
Baukosten	**2.016.560,00 €**
Planungsleistungen ca.	**280.000,00 €**
Baukosten + Baunebenkosten	**2.296.560,00 €**
+ 19% MWSt.	436.346,40 €
Kosten gesamt, brutto	**2.452.906,40 €**
20% Nebenkosten: **- Gutachten** **- Verkehrssicherung** **- Kampfmittel** **- prov. Gleisüberfahrt,** **Entsorgung Aushub,** **sonstige Kleinleistungen usw.**	**490.581,28 €**
Projektkosten	**2.943.487,60 €**

Projektkosten gerundet 3,00 Mio. €

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen						jährliche Folgelasten			
	nein	X	ja	Gesamtkosten 3.000.000,00 €			nein	X	ja €
Veranschlagung im Wirtschaftsplan									
	nein	X	ja	Konto	Invest.-Nr 097.	im	X	Invest.-Plan	Erfolgsplan
	nein		ja	Konto	Invest.-Nr.	im		Invest.-Plan	Erfolgsplan
	nein		ja	Konto	Invest.-Nr.	im		Invest.-Plan	Erfolgsplan
wenn nein, Deckungsvorschlag:									

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
III. Beschluss zurück an **Stadtentwässerung Fürth**

Fürth, 19.10.2012

Unterschrift der Werkleitung

Stadtentwässerung Fürth
Herr Peter Cambal
Telefon:
(0911) 974-3292

W:\Stadtentwässerungsbetrieb Fürth (StEF)\Pool für alle\Flory\Hardhöhe West\Projektgenehmigung RKB\Pläne Obermeyer 18042011\ergänzende Projektgenehmigung_IB_OB.dgn

Main-Donau-Kanal

Sicherheitstor

Spundwand

MDK-km 57,283

MDK-km 57,328

Einleitungsbauwerk

Verbau gemäß Baugrundgutachten

Weg

Zielgrube für Rohrvortrieb

Gleis

Gleis Hafenbahn

Hafenstraße

Kan

Beckenüberlauf

Planungsschnittstelle

Planungsschnittstelle

Darstellung nachrichtlich, Planung durch STEF

Regenklärbecken

Klärüberlauf

Fallschacht Ø 2.50

Startgrube für Rohrvortrieb

Verbau gemäß Baugrundgutachten

NORD

Anlage-Nr.: 02

ERGÄNZENDE PROJEKTGENEHMIGUNG

Index:	Datum:	Name:	Art der Änderung:

Planverfasser der Objektplanung

OBERMEYER PLANEN + BERATEN GmbH
PLANUNGSGESELLSCHAFT FÜR BAU, UMWELT, VERKEHR UND TECHNISCHE AUSRÜSTUNG

An der Kleinen Donau 2
89231 Neu-Ulm

Telefon (0731) 97497-0
Telefax (0731) 97497-30

Freigabe (Datum/Unterschrift)

Ersteller: Net/stw. Stand-Datum: 08.04.2011 Prüfer: Blattgröße: 1135x542

Stadtentwässerung Fürth
Hirschenstraße 2
90762 Fürth
Tel. 0911 / 974 - 3262
Fax 0911 / 974 - 3263
E-Mail: stef@fuerth.de

Bauvorhaben:
Erschließung Hardhöhe West
Einleitungsbauwerk Main-Donau-Kanal
Entwurfsplanung

Planbezeichnung:

Lageplan

Anlagenkennzeichen:	Maßstab:	Plan Nr.:
	- ohne -	BW_01-3

Gez.:			Fürth, den 19.10.2012
Bea.:			
Gep.:			

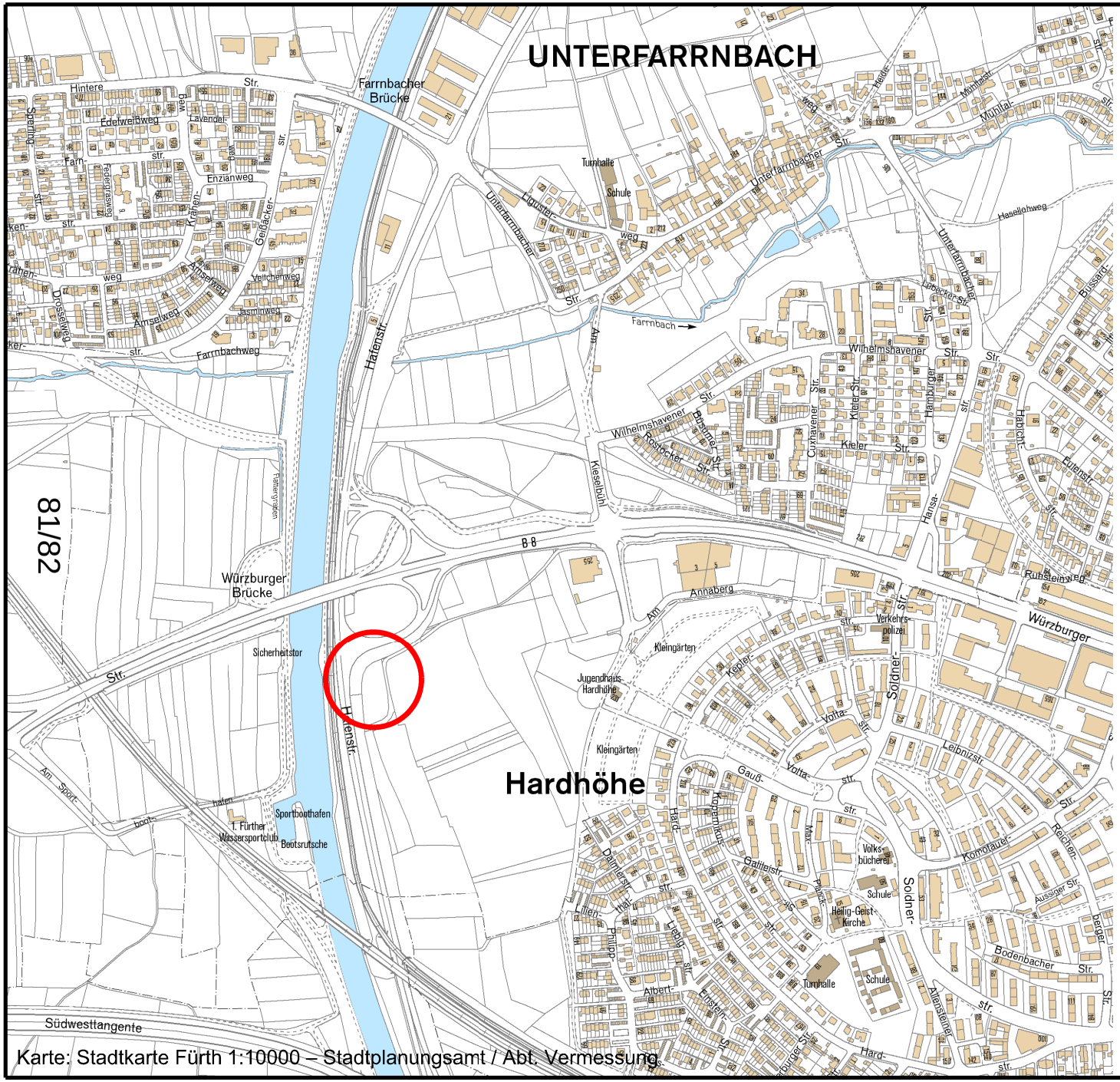

N

ERGÄNZENDE PROJEKTGENEHMIGUNG

O: 12

Index:	Bemerkung:	geänd. am:	Name:

Stadtentwässerung Fürth
Hirschenstraße 2
90762 Fürth
Tel. 0911 / 974 - 3262 Fax 0911 / 974 - 3263
E-Mail: stef@fuerth.de

Vorhaben: ERSCHLIESSUNG Hardhöhe West Regenklärbecken	Anlage: 1
	Maßstab: 1:10.000
Planinhalt: Übersichtslageplan	entw.: April 2011 FI
	gez.: April 2011 FI
	gepr.: April 2011 La
Plan-Nr.: 104_KBAU_FL_ÜLAGE_AU_04	Fürth, 19.10.2012

Dateiname: Projektgenehmigung BAIII :\ BAIII Ausführung.dgn\ Übersichtslageplan RKB

Inhaltsverzeichnis

Vorlagendokumente
- TOP Ö 2 Wirtschaftsplan des Servicebetriebs für die Gebäudewirtschaft der Stadt
  - Vorlage GWF/046/2012 1
  - 1_Erläuterungen_2013 GWF/046/2012 3
  - 2_Erfolgsplan_2013 GWF/046/2012 5
  - 3_12.09.05 - Zusammenstellung GWF/046/2012 11
  - 4_12.10.18 - Aufstellung Vermögensplan GWF/046/2012 13
  - 5_Finanzplanung 2013-2016 GWF/046/2012 15
  - Deckblatt_2013 GWF/046/2012 17
  - Inhaltsangabe_2013 GWF/046/2012 19
- TOP Ö 3 Umsetzung des Brandschutzkonzeptes in der Grund- und Mittelschule, Schw
  - Vorlage GWF/044/2012 21
- TOP Ö 5 Badstraße 44 – Kindergarten und Kinderkrippe
  - Vorlage GWF/047/2012 23
  - badstrasse 4 terminschiene überarbeitet 12-10-29 GWF/047/2012 25
- TOP Ö 6 Wohnbaulückenkataster der Stadt Fürth - hier: Beschluss zur beabsicht
  - Vorlage SpA/095/2012 27
  - Anlage 1 BWA 07.11.2012 Bauflächenpotenziale Anschreiben SpA/095/2012 33
  - Anlage 2 BWA 07.11.2012 Bauflächenpotenziale Fragebogen_Bauluecken Sp 35
  - Anlage 3 BWA 07.11.2012 Karte_Auswertung der Eigentümerbefragung SpA/ 37
- TOP Ö 7 Regelungen der Sondernutzungsrichtlinien
  - Vorlage SpA/105/2012 39
  - Sondernutzungsrichtlinien: Richtlinien zur gestaltung von Sondernutzun 43
- TOP Ö 8 Straßenrechtliche Verfahren
  - Vorlage TfA/048/2012 65
- TOP Ö 10.1 Bebauungsregelungen - Leyher Straße 60 Mehrfamilienhausbebauung mit
  - Vorlage SpA/108/2012 67
  - Bauvorhaben Ansicht Leyher Straße SpA/108/2012 69
  - Bestehende Nutzungen Bereich Leyher Str.60 SpA/108/2012 71
  - Lageplan Bauvorhaben SpA/108/2012 73
- TOP Ö 12 Erschließung "Hardhöhe West" / B-Plan-Entwurf Nr. 433, Ergänzende Proj
  - Vorlage - StEF StEF/014/2012 75
  - erg_Projektge Lageplan StEF/014/2012 79
  - erg_Projektge Ü-LP StEF/014/2012 81

Inhaltsverzeichnis 83